

Das Thema

Elektronische Kommunikation in der Rechtsanwaltskanzlei



- Ausbildungsinitiative
- Aktuelle Informationen der BRAStV
- Einladung zur JHV

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Binnenmarkt

■ NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Die Europäische Kommission hat am 27. September 2012 Ungarn und Luxemburg aufgefordert, die Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt zu gewährleisten. Ungarn wurde aufgefordert, das Staatsangehörigkeitsprinzip für Notare abzuschaffen.

Im Fall Luxemburgs fordert die Kommission die Gewährleistung der ungehinderten Niederlassung von Anwälten. In Luxemburg können Anwälte derzeit nur tätig werden, wenn sie Französisch, Deutsch und Luxemburgisch beherrschen. Dies ist laut Kommission nicht erforderlich, da es mildere, gleich geeignetere Mittel geben würde, um die Qualität der Rechtsdienstleistung und damit den Schutz der Mandanten zu gewährleisten.

Institutionen

■ VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission hat beschlossen, zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten. In der ersten Sache verstoßen nach Ansicht der Kommission deutsche steuerrechtliche Vorschriften gegen Europarecht. So besteht in Deutschland derzeit die Möglichkeit, stille Reserven steuerfrei auf eine Reinvestition zu übertragen. Dies gilt jedoch nur, wenn die neu angeschafften Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in Deutschland gehören. Bei einer Reinvestition in eine ausländische Betriebsstätte müssen die stillen Reserven sofort

versteuert werden. Dies erschwert nach Ansicht der Kommission eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat.

In der zweiten Sache sieht die Kommission in deutschen erbrechtlichen Vorschriften eine Benachteiligung von Personen, die nicht in Deutschland ansässig sind. Nach deutschem Recht wird in Deutschland niedergelassenen Personen eine höhere Steuerbefreiung auf in Deutschland belegene geerbte Vermögenswerte gewährt, als Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben. Die Kommission sieht hierin eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs.

■ NEUE VERFAHRENSORDNUNG FÜR DEN EUGH

Seit dem 1. November 2012 gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine neue Verfahrensordnung. Hauptneuerungen sind Instrumente zur Beschleunigung der bei dem EuGH anhängigen Verfahren. So kann der EuGH durch Beschluss nunmehr die maximale Länge der einzureichenden Schriftsätze oder Erklärungen festlegen. In der Verhandlung besteht zudem die Möglichkeit, die Ausführungen der Parteien auf bestimmte Fragen zu beschränken oder überhaupt keine mündliche Verhandlung durchzuführen, falls der EuGH sich für ausreichend informiert hält. Im Vorabentscheidungsverfahren kann der EuGH darüber hinaus – auch ohne vorherige Anhörung der Beteiligten – einen mit Gründen versehenen Beschluss erlassen, wenn die Antwort auf die Vorlagefrage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur

Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftigen Zweifel lässt.

Zivilrecht

■ ZUSTÄNDIGKEIT BEI VERBRAUCHERVERTRÄGEN

Am 6. September 2012 entschied der EuGH, dass die Möglichkeit für einen Verbraucher, einen ausländischen Gewerbetreibenden vor einem inländischen Gericht zu verklagen, nicht voraussetzt, dass der streitige Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde. Vielmehr ist ausreichend, dass der Gewerbetreibende erstens seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausübt oder sie auf irgendeinem Weg auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und zweitens der streitige Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Gewerblicher Rechtsschutz

■ NUTZUNG VERWAISTER WERKE

Am 13. September 2012 hat das Plenum des EP den mit der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union ausgehandelten Kompromisstext zum Richtlinienvorschlag über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke angenommen. Werke, deren Autoren nicht nach einer sorgfältigen Suche auffindig gemacht werden können, sollen den Waisenstatus erhalten und lizenzfrei genutzt werden können.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2012 neigt sich dem Ende zu, Weihnachten steht vor der Tür. Für uns Anwälte ist der Dezember jedoch meist gerade keine „staade Zeit“ – im Gegenteil. Drohende Verjährungsfristen und Mandanten, die ihre Angelegenheiten unbedingt noch im alten Jahr in Ordnung bringen wollen, machen die Adventszeit oft zur hektischsten Zeit im Jahr.

Diese „Jahresendstimmung“ geht auch an der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nicht spurlos vorbei. Anfragen mehren sich und der Posteingang zeigt deutlich, dass viele Schreibtische abgearbeitet werden und der Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO im Wiedervorlagenkalendarer steht.

Wenn in den Kanzleien der Blick vor allem auf den 31.12.2012 gerichtet ist, schauen wir in der Geschäftsstelle schon lange auf 2013. So steht beispielsweise die nächste Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten bereits im Januar an, im Februar stellen sich die angehenden Geprüften Rechtsfachwirte ihrer Fortbildungsprüfung und im April wird der Vorstand bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit im Haushaltsjahr 2012 ablegen und wir Ihnen mit der Ausgabe der **ANWALTSZEITUNG** 2/2013 wieder umfangreiches statistisches Material vorlegen.

Apropos Hauptversammlung: Sie finden in dieser Ausgabe der **ANWALTSZEITUNG** die Einladung zur Jahreshauptversammlung. In der Vergangenheit konnten wir durchschnittlich ca. 200 Kammermitglieder begrüßen, bei Vorstandswahlen etwas mehr. Das entspricht bei rund 4.650 Kammermitgliedern rund 4,3 %. Damit liegen wir im Bundesvergleich zwar relativ weit vorne. Gleichwohl wäre eine höhere Beteiligung wünschenswert.

Bei der täglichen Arbeit gewinnen wir nicht selten den Eindruck, dass für einige Mitglieder die Rechtsanwaltskammer der Verwaltungsapparat ist, von dem Ungemach droht und mit dem man am Besten nichts zu tun hat. Sicher, diesen Teil unserer Arbeit gibt es auch, z. B. die Beschwerdeverfahren. Den weit größeren Teil unserer Aufgaben machen jedoch die Tätigkeiten für und im Interesse der Mitglieder aus. Wir sind nicht nur Berufsaufsicht, sondern auch Dienstleister und Kollegen. Nutzen Sie doch die Gelegenheit „Ihren“ Vorstand kennenzulernen und mehr über die Arbeit Ihrer Kammer zu erfahren. Kommen Sie zur Hauptversammlung!

Auch wenn Zeit und Weg Sie vielleicht davon abhalten, ist uns Ihre Meinung wichtig. Scheuen Sie sich deshalb nicht, Kontakt zur Geschäftsstelle aufzunehmen, wenn Sie berufsrechtliche Fragen, Probleme oder Anregungen haben. Meine Kolleginnen und ich stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Auf unserer Homepage unter www.rak.nbg.de finden Sie die richtige Ansprechpartnerin.

Bis dahin wünsche ich Ihnen auch im Namen des Vorstands und der gesamten Geschäftsstelle eine stressfreie Vorweihnachtszeit und schöne Feiertage

Ihre Katja Popp



INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	210
Das Thema	212
Elektronische Kommunikation in der RA-Kanzlei	
Gerichte, Ämter, Ministerien	218
Anwaltshaftung einer gemischten Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät..... 218	
Kosten bei Anwaltswechsel wegen Krankheit .. 218	
FA-Bezeichnung bei Wiederzulassung 218	
Rundfunkgebühren für internetfähige PCs..... 219	
Aus der Arbeit der Vorstands	220
Kammertreffen..... 220	
Hauptversammlung der BRAK 221	
Ausbilderinitiative..... 222	
Einladung zur Jahreshauptversammlung 223	
Unser Bezirk	224
Hilfskasse 224	
Fachanwaltsstatistik 225	
Aktuelle Informationen zur BRASStV 226	
Personalien	230
Kanzleiforum	231
Anwaltsinstitut	235
Fortbildungsveranstaltungen	239
Anmeldeformular 245	



Elektronische Kommunikation in der Rechtsanwaltskanzlei

DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION VON ANWÄLTEN UND ANWÄLTINNEN MIT MANDANTEN MITTELS E-MAIL GEHÖRT FÜR VIELE ZUM ALLTAG. DENNOCH ERREICHEN DIE ANWALTSKAMMERN IMMER WIEDER ANFRAGEN VON KOLLEGEN, DIE EIN UNBEHAGEN IM HINBLICK AUF DIE ZULÄSSIGKEIT SOLCHER ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION ZUM AUSDRUCK BRINGEN. DESHALB SOLL IN DIESEM BEITRAG DAS THEMA DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION, INSBESONDERE PER E-MAIL, ZUM EINEN RETROSPEKTIV BETRACHTET WERDEN, ZUM ANDEREN EIN AUSBLICK AUF ENTWICKLUNGEN DARGESTELLT WERDEN, DIE SICH AUSSERHALB DER ANWALTSCHAFT BEREITS ETABLIERT HABEN UND IN ZUKUNFT EINZUG AUCH IN DIE KANZLEIEN HALTEN KÖNNTEN.

Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die E-Mail als Kommunikationsmedium hat sich trotz ihrer langen Historie¹ erst im Zuge der Verbreitung des Internets Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts als nahezu universelles Kommunikationsmedium etabliert – mit nur leichter Verzögerung auch in der Anwaltschaft.

Die E-Mailkommunikation in Anwaltskanzleien und mit Mandanten bewegte sich dabei stets in einem rechtlichen Rahmen, der zum einen durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a BRAO) und ihrer strafrechtlichen Sanktionierung (§ 203 StGB), und zum anderen durch die Pflicht des Anwalts zur Wahrung der Mandanteninteressen und deren haftungsrechtlicher Sanktionierung abgesteckt wird. Im Hintergrund dieser Eckpfeiler ist darüber hinaus auch der Datenschutz relevant.

Dieser Rechtsrahmen hat sich jedoch seit der Verbreitung der E-Mail in den neunziger Jahren nicht wesentlich geändert. Daher wurde auch die Mehrzahl der Diskussionen in der ju-

ristischen Literatur bereits in der Mitte des letzten Jahrzehnts geführt. So ist hinsichtlich der Fragestellung um die Zulässigkeit der unverschlüsselten E-Mailkommunikation zwischen Anwalt und Mandant auf den Aufsatz von Lewinski² aus dem Jahr 2004 hinzuweisen, dessen Aussagen grundsätzlich auch heute noch Geltung haben.

Die weitere Diskussion um die Zulässigkeit der unverschlüsselten E-Mailkommunikation zwischen Anwalt und Mandant hat sich in der Folge vor allem auf die Frage konzentriert, welche Anforderungen an eine Einwilligung des Mandanten zu stellen sind. Bahnbrechend neue Erkenntnisse sind seit dieser Zeit jedoch nicht zu Tage getreten.

Unverschlüsselte E-Mailkommunikation mit dem Mandanten

Die unverschlüsselte E-Mailkommunikation zwischen dem Anwalt und dem Mandanten dürfte in den meisten Kanzleien der Normalfall sein. Dies liegt vor allem daran, dass sich die Verwendung von Verschlüsselungssystemen für E-Mails nicht flächendeckend

durchgesetzt hat, erfordern doch die vorhandenen Systeme wie (Open-)PGP³, GnuPG⁴ oder S/MIME⁵ noch einen gewissen Einrichtungsaufwand in der Kanzlei. Außerdem sind die Systeme oft zueinander technisch inkompatibel, sodass Anwalt und Mandant dasselbe System verwenden müssen, um sich gegenseitig verschlüsselte Nachrichten senden zu können.

Die zur Speicherung der Kommunikation genutzten E-Mailserver befinden sich dabei zumindest auf Seiten des Anwalts wohl mehrheitlich in Deutschland oder zumindest in der Europäischen Union, obwohl es sicherlich in den letzten Jahren genügend Bestrebungen auch in Anwaltskanzleien gegeben haben dürfte, die E-Mailkommunikation oder auch weitere Teile der Kanzlei-IT außereuropäischen, insbesondere US-Amerikanischen „Cloud“-

¹ Die erste Email wurde in Deutschland am 3.8.1984 empfangen, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/E-Mail#Geschichte>.

² Anwaltliche Schweigepflicht und E-Mail, BRAK-Mitt. 2004, 12.

³ <http://de.wikipedia.org/wiki/OpenPGP>.

⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Gnupg>.

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/S/MIME>.



RA Klaus M. Brisch, LL.M.,
Fachanwalt für IT-Recht,
Köln

Anbietern anzuvertrauen. Auf diese Entwicklung wird jedoch im Verlauf dieses Beitrags noch gesondert einzugehen sein.

Gefahren der unverschlüsselten E-Mailkommunikation

In der Mehrzahl der Beiträge zur Frage der Zulässigkeit unverschlüsselter E-Mailkommunikation wird betont, der Mangel an Verschlüsselung in der E-Mailkommunikation eröffne besondere Gefahren für die Vertraulichkeit⁶ des Inhalts⁷ der E-Mail. Zuweilen wird der Eindruck erweckt⁸, gerade die unverschlüsselte elektronische Kommunikation sei jederzeit auf dem Weg zwischen Absender und Empfänger einer unkalkulierbaren Gefahr der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte ausgesetzt.

Diese Gefahr eines unberechtigten Zugriffs auf den Kommunikationsinhalt während der Übermittlung, also sowohl die Möglichkeit der unberechtigten Kenntnisnahme als auch einer Veränderung des Inhalts, ist jedoch für die verschiedenen Abschnitte des Übertragungsweges sehr unterschiedlich zu bewerten. Zu unterscheiden sind grundsätzlich der Weg innerhalb eines privaten Kommunikationsnetzes, der Übermittlung durch öffentliche Telekommunikationsnetze und die Speicherung elektronischer Kommunikation im Zuge des Übermittlungsvorgangs.

Private Kommunikationsnetze

Anders als noch im Zeitalter der Einzelverbindungen ist mittlerweile ein Computer, von dem aus E-Mails versendet werden, nur noch selten unmittelbar mit dem öffentlichen Internet verbunden. Vielmehr werden zumeist Gateways⁹ oder Router¹⁰ genutzt, um ein kanzleinternes Netzwerk, ein Heimnetzwerk bei der Arbeit von zuhause oder das Netzwerk eines Ho-

tels oder (Internet-)Cafés unterwegs mit dem Internet zu verbinden.

Diese Wegstrecke elektronischer Kommunikation unterliegt teilweise einem anderen Schutzniveau, da anders als die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht alle Betreiber solcher kleinen Heim- bzw. Teilnetze dem Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG unterfallen¹¹. Hinzu kommt, dass bei Verbindungen über ein sogenanntes geteiltes Medium, z.B. eine Funkstrecke wie WLAN¹², jedermann mit einem angeschlossenen Empfangsgerät eine unverschlüsselte Kommunikation empfangen und zumindest mitlesen kann.

Da sich aufgrund der wachsenden Mobilitätsanforderungen vor allem WLAN und Mobilfunk¹³ auch in der Anwaltschaft wachsender Beliebtheit erfreuen, sei an dieser Stelle auch kurz die Sicherheit der Verschlüsselungen der Funkstrecken angesprochen. Während Mobilfunkverbindungen zwar grundsätzlich verschlüsselt funken, hat es bereits 2010 einen prinzipiell erfolgreichen Angriff auf den verwendeten Verschlüsselungsstandard gegeben¹⁴. Wesentlich schwerer wiegt jedoch, dass die weitaus verbreiteteren WLAN Verbindungen nur dann als sicher gegen ein unberechtigtes Mitschneiden des E-Mailverkehrs gelten können, wenn kein älterer angreifbarer Verschlüsselungsstandard wie WEP¹⁵ oder WPA¹⁶ verwendet wird.

Diesbezüglich sollte sich die Erkenntnis durchsetzen, dass sich jede Mobilfunk- oder WLAN-Verschlüsselung mit fortschreitender technischer Entwicklung irgendwann umgehen lassen wird und daher eine Aktualisierung der Technik notwendig bleibt, um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Auch die von Axmann/Degen¹⁷ 2006 angeführte grundsätzlich richtige Darstellung, dass sich eine einzelne E-Mail deshalb nicht ohne weiteres abhören

lässt, weil sie in einzelnen Paketen geteilt versendet wird, ist jedenfalls nicht auf die beschriebene Wegstrecke innerhalb des nichtöffentlichen Teilnetzes anwendbar, da hier jeweils nur eine einzige physische Route zur Verfügung steht, über die alle Pakete gesendet werden. Sobald diese eine Route (z.B. das Funknetz) kompromittiert ist, lassen sich wiederum alle einzelnen Pakete einer E-Mail mitschneiden und zusammensetzen.

Um diesen ersten Abschnitt des Weges abzusichern, sollte daher die von E-Mail Providern oftmals kostenlos angebotene Möglichkeit genutzt werden, den E-Mailversand mittels Transportverschlüsselung, z.B. TLS¹⁸, abzusichern. Der richtige Einsatz dieser Transportverschlüsselung verhindert die Möglichkeit der unberechtigten Kenntnisnahme während des Transports der E-Mail vom Versender bis zum Server des E-Mailproviders. Allerdings kann auch anstelle oder zu-

⁶ Daneben können sich ebenfalls Gefahren für die Integrität des Inhalts sowie die Authentizität des Absenders ergeben, jedoch würde deren genauere Untersuchung den Rahmen dieses Beitrags übersteigen.

⁷ Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 3. Aufl., § 43a Rdn. 68.

⁸ Feuerich/Weyland-Böhnlein, BRAO, 8. Aufl., § 43a Rdn. 25.

⁹ [http://de.wikipedia.org/wiki/Gateway_\(Informatik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gateway_(Informatik)).

¹⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Router>.

¹¹ Zu den Verpflichteten vgl. Beck'scher TKG-Kommentar-Bock, § 88 Rdn. 22-25.

¹² http://de.wikipedia.org/wiki/Wireless_Local_Area_Network.

¹³ z.B.: Mobilfunk der sog. dritten Generation, „3G“, also UMTS (http://de.wikipedia.org/wiki/Universal_Mobile_Telecommunications_System), oder der vierten Generation, „4G“, also LTE (http://de.wikipedia.org/wiki/Long_Term_Evolution).

¹⁴ <http://www.heise.de/security/meldung/Auch-UMTS-Verschlueselung-angeknackst-903458.html>.

¹⁵ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/WEP-Verschlueselung-von-WLANs-in-unter-einer-Minute-geknackt-164971.html>.

¹⁶ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Angriff-auf-WPA-verfeinert-753357.html>.

¹⁷ Kanzleihompages und elektronische Mandatsbearbeitung – Anwaltsstrategien zur Minimierung rechtlicher Risiken, NJW 2006, 1457 (1458).

¹⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Transport_Layer_Security.

sätzlich zur Transportverschlüsselung der E-Mails der gesamte Datenverkehr bis zum Kanzleiserver verschlüsselt werden, etwa durch ein verschlüsseltes VPN¹⁹.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass zwar eine absolute Sicherheit auf dieser besonders gefährdeten Teilstrecke durch nichtöffentliche (Funk-) Netze kaum herzustellen sein wird, jedoch durch einfache Mittel wie der Transportverschlüsselung für E-Mails ein Grad der Vertraulichkeit auch für (inhaltlich) unverschlüsselte E-Mails herstellen lässt, der zumindest dem Vergleich²⁰ zum „verschlossenen Briefumschlag“ standhält.

Öffentliche Telekommunikationsnetze

Der Schutz der Vertraulichkeit einer einzelnen unverschlüsselten E-Mail während der Übermittlung durch öffentliche Telekommunikationsnetze wird ausführlich in dem bereits angesprochenen Beitrag von Lewinski²¹ betrachtet. Diese Wegstrecke des Transports einer E-Mail sieht sich grundsätzlich ebenfalls der Gefahr der Kenntnisnahme durch den Betreiber des jeweiligen Telekommunikationsnetzes und Eingriffen von außen ausgesetzt. Im Vergleich zu der eben ausführlich beschriebenen nichtöffentlichen Wegstrecke ist ein Angriff von auf die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowohl von außen als auch durch Mitarbeiter des Betreibers jedoch ungleich schwieriger, da die dort eingesetzte Technik einen wesentlich höheren Aufwand für einen Angriff erfordert.

Der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes selbst ist – genau wie seine Mitarbeiter – durch § 88 TKG zur Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses verpflichtet, welches zum einen durch § 206 StGB strafrechtlich und zum anderen

durch das gem. § 109 Abs. 3 TKG zu erstellende und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorzulegende Sicherheitskonzept auch technisch flankiert wird. Somit dürfte die Gefahr einer gezielten unbefugten Kenntnisnahme durch Mitarbeiter eines Telekommunikationsdienstleisters jedenfalls nicht höher sein als bei einem klassischen Postanbieter.

Ein Angriff von außen müsste zunächst die vom Betreiber gem. § 109 TKG zu implementierenden „angemessenen technischen Schutzmaßnahmen“ zum Schutz gegen unerlaubte Zugriffe überwinden, hätte dann trotzdem noch mit dem Problem der großen Zahl²² von übermittelten Daten zu kämpfen, das die Kenntnisnahme einer bestimmten E-Mail statistisch sehr unwahrscheinlich macht.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass auch unverschlüsselte E-Mails auf dem Transportweg über das Internet in dem Briefverkehr zumindest ebenbürtiges Sicherheitsniveau erreichen.

Speicherung beim E-Mail-Anbieter

Als Kommunikationsmittel ist die E-Mail gleich wie der Brief und im Gegensatz zur Telefonie zeitversetzt. Technisch wird dies dadurch umgesetzt, dass eine E-Mail zunächst vom Absender zum E-Mailserver seines Diensteanbieters transportiert wird, dort für kurze Zeit gespeichert bleibt, bevor sie an den E-Mailserver des Diensteanbieters des Empfängers zugestellt wird. Dort bleibt die E-Mail zumindest solange gespeichert, bis der Empfänger sie von dort abrufen und auf seinen Computer überträgt. Obwohl die Zeiträume, in denen die E-Mail bei einem Diensteanbieter gespeichert wird, sehr kurz sein können, häufig nur wenige Sekunden oder Minuten, unterliegen diese Zeiträume der Speicherung von E-Mails anderen

gesetzlichen Schutzbestimmungen als der Transport der E-Mail. Die in diesen Zeiträumen zu begegnenden Gefahren für die Vertraulichkeit sind daher gesondert zu betrachten.

Der Betreiber des E-Maildienstes unterliegt nicht dem Fernmeldegeheimnis des § 88 TKG²³, da es sich bei der Speicherung von Emails nicht um den Transport von Inhalten, sondern die Speicherung, und somit nicht um einen Telekommunikationsdienst i.S.d. § 88 TKG i.V.m. § 3 Nr. 24 TKG handelt. Daher ist der staatliche Zugriff im Strafverfahren bereits unter den Voraussetzungen der §§ 94ff StPO, insbesondere der Postbeschlagnahme gem. § 99 StPO, zulässig²⁴. Eine Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO ist hingegen anders als während des Transports der E-Mail nicht notwendig.

Das Wissen über diese Möglichkeit des Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden dürfte vor allem für Kanzleien von großer Wichtigkeit sein, deren E-Mailserver nicht in den Kanzleiräumen, sondern bei einem externen Dienstleister vorgehalten wird, da bei diesem Dienstleister der besondere Schutz der Kanzleiräume vor Beschlagnahme schon wegen § 97 Abs. 2 StPO nicht platzgreift.

Abschließend lässt sich für diesen Teil des Übermittlungsvorgangs festhalten, dass unverschlüsselte E-Mails während der Speicherung bei einem externen E-Maildiensteanbieter einem geringeren Schutz unterliegen. Der E-Maildiensteanbieter sollte daher be-

sonders sorgfältig ausgewählt werden, nicht zuletzt auch deswegen, weil auch das Schutzniveau außerhalb Deutschlands geringer sein kann. Auf die Besonderheiten der Auswahl eines ausländischen, insbesondere außereuropäischen Diensteanbieters wird noch gesondert eingegangen werden.

Ergebnis

Die beschworenen Gefahren in Verbindung mit der elektronischen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant mittels E-Mail sind wie dargestellt zwar vorhanden, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Teilbereiche des Übermittlungsvorgangs, die am ehesten von den Kommunikationsteilnehmern beeinflussbar sind. So kann beispielsweise durch den Betrieb jeweils eigener E-Mailserver beim Anwalt und beim Mandanten und der Verzicht auf unverschlüsselte Datenübermittlung per Funk (z.B. WLAN) die Gefahr der Kenntnisnahme durch Dritte auch dann auf ein Minimum reduziert werden, wenn der Inhalt der E-Mail unverschlüsselt bleibt.

Zulässigkeit unverschlüsselter E-Mailkommunikation mit dem Mandanten

Angesichts der hier ausführlich dargestellten Gefahren unverschlüsselter elektronischer Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ist nun endlich die eigentliche Frage zu beantworten, ob die in den Kanzlei alltäglich praktizierte unverschlüsselte E-Mailkommunikation auch tatsächlich zulässig ist oder ob die anwaltliche Schweigepflicht, die Pflicht zur Wahrung der Mandanteninteressen oder der Datenschutz dem entgegenstehen. Wie bereits eingangs angedeutet kann jedenfalls insoweit Entwarnung gegeben werden, dass sich nach dem Kenntnisstand des Verfassers bisher weder in Rechtsprechung noch in Literatur Stimmen für eine generelle

Unzulässigkeit der elektronischen Kommunikation ausgesprochen haben.

Anwaltliche Schweigepflicht

Ob sich aus der anwaltlichen Schweigepflicht des § 43a BRAO, § 2 BORA und § 203 StGB überhaupt eine Einschränkung für die elektronische Kommunikation mittels E-Mail ergibt, wird durchaus unterschiedlich beurteilt. Einerseits wird bereits die Erfüllung des für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht notwendigen Tatbestandsmerkmals der „Offenbarung“ (vgl. § 2 Abs. 3 BORA) verneint²⁵, da eine Offenbarung dann nicht vorliege, wenn Dritte zur Kenntnisnahme gesetzlich befugt seien, und sich außerdem aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht keine allzu weit gehende Verpflichtung zur Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Kenntnisnahme herleiten ließen²⁶.

Andererseits wird jedoch die grundsätzlich vorhandene – und hier dargelegte – Gefährdung der Vertraulichkeit der Kommunikation zum Anlass genommen²⁷, auch eine Gefährdung²⁸ der Verschwiegenheitspflicht anzunehmen, die nur durch eine Einwilligung des Mandanten gerechtfertigt ist.

Letztlich sind die Fragen, ob eine Einwilligung des Mandanten in die Gefährdung der Verschwiegenheitspflicht des Anwalts notwendig ist, ob der Anwalt Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation treffen muss, oder ob und in welchem Maße der Anwalt über die Risiken elektronischer Kommunikation aufklären muss, jedoch nicht entschieden²⁹. Es kann jedoch jedenfalls nicht als schädlich angesehen werden, die Risiken elektronischer Kommunikation auch dem Mandanten gegenüber anzusprechen und so eine zumindest konkludente Einwilligung herbeizuführen.

Pflicht zur Wahrung der Mandanteninteressen

Über die Verschwiegenheitspflicht hinaus wird auch die dem Anwalt aus dem Mandatsvertrag obliegende Pflicht³⁰ zur Wahrung der Mandanteninteressen herangezogen, um die anwaltlichen Pflichten in Bezug auf die Kommunikation per E-Mail zu konkretisieren. Dabei wird vor allem auf die Interessen- und Gefährdungslage im Einzelfall, sowie den technischen Kenntnisstand des Mandanten abgestellt.

Auch aus dieser Pflicht zur Wahrung der Mandanteninteressen wird gefolgert, dass es grundsätzlich die Entscheidung des Mandanten sei, ob und wie elektronische Kommunikation stattfinden soll. Dabei darf der Anwalt weder gegen den ausdrücklich erklärten oder mutmaßlichen Willen des Mandanten unverschlüsselte elektronische Kommunikation nutzen. Auch hier hängt also die Zulässigkeit unverschlüsselter elektronischer Kommunikation maßgeblich von den Anforderungen ab, die an eine Einwilligung des Mandanten zu stellen sind.

Einwilligung des Mandanten

Sowohl die Verschwiegenheits- als auch die Interessenwahrungspflicht des Anwalts beschränken zwar grundsätzlich die Zulässigkeit elektronischer Kommunikation mit dem Mandanten, in beiden Fällen ist jedoch grundsätzlich eine Einwilligung des Mandanten möglich. Daher wird nach beiden Ansätzen die Frage entscheidend, welche Anforderungen an die Einwilligung des Mandanten zu stellen sind.

²⁵ Lewinski, Fn. 2, S. 15.

²⁶ Härtling, IT-Sicherheit in der Anwaltskanzlei – Das Anwaltsgeheimnis im Zeitalter der Informationstechnologie, NJW 2005, 1248.

²⁷ Feuerich/Weyland-Böhnlein, Fn. 8.

²⁸ Henssler/Prütting-Henssler, Fn. 7.

²⁹ Kleine-Cosack, BRAO, 5. Aufl., § 43a Rdn. 51.

³⁰ Lewinski, Fn. 2, S. 15.

¹⁹ Virtuelles Privates Netz, vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Virtual_Private_Network.

²⁰ Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 3. Aufl., § 43a Rdn. 68.

²¹ S. Fn. 2.

²² Vgl. Axmann/Degen, Fn. 17.

²³ BVerfG, Urt. v. 2.3.2006 – 2 BvR 2099/04, NJW 2006, 976.

²⁴ BGH, Beschl. v. 31.3.2009 – 1 StR 76/09, MMR 2009, 391.

Zu dieser Frage geht die weit überwiegende Meinung davon aus, dass eine Einwilligung auch konkludent erfolgen kann³¹ und dass ferner die Sicherheitsanforderungen an elektronische Kommunikation auch nicht überspitzt werden dürfen³², da letztlich kein unverschlüsseltes Kommunikationsmittel, weder Telefax noch Briefpost, einen absoluten Schutz gewähren.

Jedenfalls als ausreichend für diese konkludente Einwilligung des Mandanten wird angesehen, dass der Mandant von sich aus vertrauliche Informationen mittels unverschlüsselter elektronischer Kommunikation an den Anwalt übermittelt³³. Inwieweit jedoch darüber hinaus auch der Anwalt ohne ausdrückliche Einwilligung des Mandanten erstmals vertrauliche Informationen mittels unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf, bleibt letztlich Frage des Einzelfalls.

Bei der Frage einer wirksamen Einwilligung oder des mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn ist stets maßgeblich auf den Kenntnisstand abzustellen, auf dessen Grundlage die (konkludente) Einwilligung erteilt wird. Jedenfalls über Besonderheiten oder Abweichungen vom Stand der IT-Sicherheitstechnik sollte der Mandant in aller Regel unterrichtet werden, z.B. über die Verwendung ausländischer E-Maildiensteanbieter, vor allem bei Nutzung einer deutschen (.de) Internetdomäne, in Fällen erkennbar sensibler Mandate auch über den Standort des E-Mail-servers außerhalb der Kanzleiräume, bei fehlender Transportverschlüsselung oder Nutzung unverschlüsselter Funknetze. Denn in der Regel erwartet der Mandant die Einhaltung angemessener IT-Sicherheitsstandards in jeder Kanzlei und wird eine (konkludente) Einwilligung auch auf Basis dieser Erwartung erteilen.

Datenschutzrecht

Neben den oben dargestellten Einschränkungen der Zulässigkeit der Verwendung unverschlüsselter E-Mail Kommunikation ist die Frage der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts neben der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aufgrund der unklaren Formulierung des § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG zwar nicht in allen Einzelheiten geklärt, jedoch ist u.a. mit der Bundesrechtsanwaltskammer³⁴ davon auszugehen, dass das BDSG grundsätzlich auch neben der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht anwendbar bleibt, sofern es dieser nicht zuwiderläuft. Hinsichtlich der einzelnen Pflichten nach dem BDSG sei auf die Zusammenfassung häufig gestellter Fragen hingewiesen.

Im Ergebnis ist das BDSG jedenfalls für Daten, die in dessen Anwendungsbereich fallen, als Mindeststandard auch innerhalb des Mandatsverhältnisses einzuhalten³⁵. Insbesondere hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten ins außereuropäische Ausland ist dabei an die erhöhten Voraussetzungen des § 4a BDSG an die Einwilligung des Betroffenen zu denken.

Ergebnis

Weder die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht zur Interessenwahrung, noch das Datenschutzrecht stellen unüberwindbare Hürden für die Nutzung unverschlüsselter elektronischer Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant auf. Jedoch sollte gerade in Einzelfällen, in denen das mangelnde technische Verständnis des Mandanten für die involvierten Risiken oder ein besonderes, über den Normalfall hinausgehendes Sicherheitsbedürfnis erkennbar werden, eine ausdrückliche Erklärung des Mandanten herbeigeführt werden, die

zu Beweis Zwecken durchaus schriftlich festgehalten werden kann.

Besonderheiten und Ausblick

Noch kurz sei im Anschluss an das bisher gefundene Ergebnis der Blick auf die besondere Situation geworfen, die sich aus der Nutzung der seit kurzem verfügbaren „Cloud“-Dienste, vor allem in den USA, ergibt, und ein Ausblick auf weitere Arten der elektronischen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gewagt.

Serverstandort im außereuropäischen Ausland

Die Nutzung von sogenannten „Cloud“-Diensten erfreut sich aufgrund der damit einher gehenden Kostenersparnis gegenüber einer dedizierten Kanzlei-internen IT-Infrastruktur eines wachsenden Interesses auch in der Anwaltschaft. Dabei sind am Markt diverse Angebote unterschiedlicher Ausprägung vorhanden, die sich vor allem in dem Grad der Kontrolle, die der Nutzer über die eingestellten Daten behält, sehr unterscheiden. Dennoch werden alle diese Modelle unter dem Mode- bzw. Marketingbegriff der „Cloud“, also der Wolke zusammengefasst.

Interessierte Anwaltskanzleien sollten jedoch den Vertrag über die Nutzung der „Cloud“ inhaltlich genau prüfen. Denn insbesondere eine weltweite öffentliche („public“) Cloud lässt sich nur schwer bis überhaupt nicht mit den Anforderungen des deutschen Rechts vereinbaren. Insbesondere un-

³¹ Henssler/Prütting-Henssler, Fn. 7; Feuerich/Weyland-Böhnlein, Fn. 8; Lewinski, Fn. 2, S. 16.

³² Hartung/Römermann-Hartung, BORA § 2 Rdn. 38; Axmann/Degen, Fn. 17;

³³ Feuerich/Weyland-Böhnlein, Fn. 8.

³⁴ Stellungnahme 31/2004.

³⁵ Gola/Schomerus, BDSG, 10. Aufl., § 1 Rdn. 25; Simitis, BDSG, 7. Aufl., § 1 Rdn. 186.

ter dem Aspekt der Verschwiegenheitspflicht ist sicherzustellen, dass zunächst eine Trennung der Daten der Kanzlei von den Daten anderer Nutzer implementiert ist und andere Nutzer sich keinen Zugriff auf gespeicherte Daten verschaffen können.

Daneben ist auch zu klären, wo die Daten überhaupt physisch liegen, denn eine Stärke der weltweiten öffentlichen Cloud ist es gerade, die Daten je nach Kapazität auf Rechenzentren in der gesamten Welt zu verteilen, um vorhandene Kapazitäten optimal auszunutzen. Aufgrund des Territorialitätsprinzips staatlicher Sicherheitsgewährung unterliegen die Daten dann nämlich den Zugriffsmöglichkeiten der staatlichen Stellen und den Gesetzen des Landes, in denen die Daten zu dem jeweiligen Zeitpunkt physisch vorgehalten werden. Dies kann einerseits dazu führen, dass eine E-Mail auf einem US-amerikanischen Server den erweiterten Sicherheitsbefugnissen des US Patriot Acts unterfällt, andererseits jedoch auch bedeuten, dass eine deutsche Staatsanwaltschaft oder ein deutsches Gericht eine solche E-Mail nur über den schwierigen Weg der Amts- bzw. Rechtshilfe beschlagnahmen kann.

In jedem Fall ist jedoch zu beachten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten ins außereuropäische Ausland in der Regel nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mandanten zulässig ist. Wie schnell eine solche Einwilligungspflicht ausgelöst werden kann, ist im Zeitalter der Smartphones, die sich über Dienste wie Google Mail und Google Calendar, Apples Mobile Me oder Microsofts Office 365 nahtlos integrieren lassen, oft überraschend, denn bereits Terminvereinbarungen mit dem Mandanten, in der Name, Adresse oder Telefonnummer festgehalten werden, erfüllt den Tatbestand der Übermittlung personenbezogener Daten in einen „unsicheren Drittstaat“.

Ausblick

Obwohl sich die E-Mail als das Kommunikationsmedium der Wahl inzwischen etabliert hat, gibt es bereits andere innovative Ansätze, die die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant in Zukunft weiter verändern könnten. Hierbei werden soziale Medien wie Twitter, Facebook und dergleichen bewusst außen vor gelassen, da sich diese aufgrund der unüberschaubaren Freigabe und Veröffentlichungseinstellungen für jegliche vertrauliche Kommunikation verbieten.

Vielmehr sei hier ein Konzept erwähnt, welches vor allem im Bereich bestehender Dokumentenmanagementsysteme sinnvoll einzusetzen wäre. Die Idee geht dahin, statt die bestehenden Unwägbarkeiten und Gefahren der E-Mailkommunikation in Kauf zu nehmen, dem Mandanten über ein entsprechend gestaltetes Portal in Form einer Webseite mithilfe eines ausgefeilten Berechtigungskonzepts Zugriff auf genau die für ihn bestimmten Dokumente zu gewähren. Die Dokumente selbst würden dabei nicht von Server zu Server geschickt und jeweils dort gespeichert, sondern vielmehr von

dem von der Kanzlei betriebenen Server unmittelbar und verschlüsselt zum Rechner des Mandanten übertragen. Vom Mandanten bearbeitete Dokumente ließen sich auf gleichem Weg wieder verschlüsselt an den Anwalt senden und evtl. sogar nahtlos als nächste Version im Dokumentenmanagementsystem der Kanzlei weiterbearbeiten.

Ein solches Szenario umschifft zwar einige der oben genannten Gefahren der E-Mailkommunikation, ist jedoch seinerseits auf die Sicherheit der dazu eingesetzten Portalsoftware angewiesen. Wenngleich diese Art der Mandantenkommunikation noch in den Kinderschuhen steckt, dürfte es nur eine Frage der Zeit bleiben, bis sich auch hierzu einsatzfähige und sichere Systeme am Markt etablieren.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf



Alles was Recht ist ...

schweitzer
Fachinformationen
zeiser+büttner

Ihre juristische Fachliteratur
bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

BGH, Urt. v. 10.05.2012 – IX ZR 125/10 Anwaltshaftung einer gemischten Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät

„a) Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtsstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt.

b) Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehört, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Berufspflichten auch diejenigen Sozietäten persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind.“

Abgedruckt in MDR 2012, 1031

LG Köln, Beschl. v. 13.04.2011 – 20 S 4/10

Kosten bei Anwaltswechsel wegen Krankheit

„Erfolgt ein Anwaltswechsel, weil der ursprünglich mandatierte Rechtsanwalt krankheitsbedingt die Fortführung des Mandats nicht gewährleisten kann, so handelt es sich um einen notwendigen Anwaltswechsel, für den die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernehmen muss.“

BGH, Urt. v. 02.07.2012 – AnwZ (Brfg) 57/11

Fachanwaltsbezeichnung bei Wiederzulassung

Die erteilte Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verliert mit der Bestandskraft des Zulassungswiderrufs zur Rechtsanwaltschaft ihre Wirksamkeit und lebt auch nach einer etwaigen Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft trotz zwischenzeitlicher Fortbildung nicht ohne weiteres wieder auf. (Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft habe sich die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „auf andere Weise“ i. S. d. § 43 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 BRAO erledigt. Zudem folge auch aus § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO, dass die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung nur einem Rechtsanwalt verliehen werden und zustehen könne. Eine erneute Zulassung führe nicht zum Wiederaufleben der erledigten Erlaubnis. Vielmehr müsse die Erlaubnis nach dem dafür in der FAO vorgeschriebenen Verfahren neu beantragt werden. Aus dem Gesamtzusammenhang der die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung normierenden Vorschriften ergebe sich keine Legitimation für ein bloßes Ruhen der Befugnis für die (unbestimmte) Zeit einer erloschenen Rechtsanwaltszulassung. Namentlich § 3 FAO verdeutliche die essentielle Bedeutung praktischer anwaltlicher Tätigkeit für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung im Interesse der Rechtssuchenden. Damit sei ein gegebenenfalls automatisches Wiederaufleben der Erlaubnis nach einem jahre- oder gar jahrzehntelangen Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit nicht vereinbar. Eine durchgreifend bedenkliche Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu Rechtsanwälten, die bei fortwährender anwaltlicher Tätigkeit und weiter gepflogener Fortbildung einige Zeit nicht auf dem Fachgebiet tätig wären, sei nicht gegeben.

www.bundesgerichtshof.de

BVerfG, Beschl. v. 22.08.2012 – 1 BvR 199/11

Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und nutzt den PC in seiner Kanzlei unter anderem für Internetanwendungen. Er empfängt damit keine Rundfunksendungen und verfügt auch nicht über herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte. Die Rundfunkanstalt setzte Rundfunkgebühren für den internetfähigen PC fest. Die hiergegen gerichtete Klage des Beschwerdeführers wies das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich ab. Der internetfähige PC sei ein Rundfunkempfangsgerät, das der Beschwerdeführer zum Empfang bereithalte. Die hierfür erhobenen Gebühren verletzten den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer ist durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für seinen internetfähigen PC nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf Informationsfreiheit. Zwar wird der Beschwerdeführer durch die Erhebung der Rundfunkgebühr in der Beschaffung und Entgegennahme von Informationen aus dem Internet behindert. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Rundfunkgebühr für internetfähige PCs wird auf einer formell verfassungsmäßigen Grundlage erhoben. Sie unterfällt der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich des Rundfunks. Es handelt sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Vorzugslast. Die Gebühr ist an den Status als Rundfunkteilnehmer geknüpft, der durch das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes begründet wird. Die maßgeblichen Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrags verstoßen zudem nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung zutreffend begründet hat, nicht unverhältnismäßig. Sie dient der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Gebührenerhebung geeignet und erforder-

lich. Zugangssperren stellen kein gleich wirksames Mittel dar, weil Zweifel an ihrer Umgehungssicherheit bestehen und sie mit dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kollidieren würden. Die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs ist zudem nicht unangemessen. Der Beschwerdeführer wird nicht unmittelbar daran gehindert, sich aus dem sonstigen Angebot des Internets zu informieren, sondern hierfür lediglich mit einer verhältnismäßig niedrigen Zahlungsverpflichtung in Höhe der Grundgebühr belastet. Dieser nur geringen Beeinträchtigung der Informationsfreiheit steht mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Zweck von einigem Gewicht gegenüber.

2. Die Abgabepflicht für den als Arbeitsmittel verwendeten internetfähigen PC stellt schon keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weil es an einem unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers oder an einer objektiv berufsregelnden Tendenz fehlt.

3. Zudem liegt keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht auf einem vernünftigen, einleuchtenden Grund. Sie soll einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ begegnen und dadurch die funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten. Auch die Ungleichbehandlung der Inhaber von internetfähigen PCs gegenüber Personen ohne Empfangsgerät ist gerechtfertigt. Der Nutzungsvorteil aus der Bereithaltung eines Empfangsgeräts stellt ein sachliches Differenzierungskriterium dar.

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 70/2012 vom 2. Oktober 2012

Treffen befreundeter und benachbarter Kammern 12.-13.10.12 in Bozen

SEIT 1994 FINDET DAS TREFFEN BEFREUNDETER UND BENACHBARTER KAMMERN STATT, IN DIESEM JAHR IN BOZEN. TEILGENOMMEN HABEN ZAHLREICHE RECHTSANWALTSKAMMERN AUS VERSCHIEDENEN LÄNDERN, DARUNTER NEBEN VERTRETERN AUS BAMBERG, DRESDEN, MÜNCHEN, NÜRNBERG UND STUTTGART AUCH KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN AUS ITALIEN, ÖSTERREICH, KROATIEN UND DER SLOWAKEI.

Die Arbeitstagung stand in diesem Jahr unter dem Thema „Die Rechtsanwaltskammer – anachronistischer Korporatismus oder zeitgemäße Interessenvertretung?“.

In Italien hat sich unter der Regierung Monti eine völlig neue Rechtslage für die Anwaltschaft ergeben. Durch ein entsprechendes Gesetzesdekret wurde nicht nur die Gebührentabelle für Rechtsanwälte abgeschafft, sondern auch das anwaltliche Berufsrecht und das Kammerwesen in Frage gestellt.

Zusammen mit den Vertretern aus den Nachbarländern wurde die derzeitige Situation erörtert. Dabei bestand große Einigkeit dahingehend, dass die Staatsferne der anwaltlichen Selbstverwaltung für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft unverzichtbar ist. Zumindest bislang bestehen in

den vertretenen Ländern keine mit Italien vergleichbaren Probleme. Mit Blick auf die Entwicklung in Europa sei es jedoch geboten, den Anfängen zu wehren.

Präsident Link berichtete über Rechtsauffassung Prof. Dr. Reinhard Gaiers, Richter am Bundesverfassungsgericht, der in einem Aufsatz den grundgesetzlichen Schutz der anwaltlichen Selbstverwaltung begründet hat (In: Legal Tribune ONLINE, 13.06.2012, http://www.lto.de/persistent/a_id/6373/). Nach Auffassung Gaiers sei es wünschenswert, dass sich die Anwaltschaft der Bedeutung ihrer Selbstverwaltung für die eigene Berufsausübung ebenso bewusst wäre wie etwa die meist in staatlichen Institutionen tätigen Wissenschaftler. Selbstverwaltung könne Exekutive durch bessere Sachkunde und persönliche Überzeugungskraft

effizienter machen. Sie entziehe die von ihr betroffenen Bereiche dem unmittelbaren Zugriff der staatlichen Gewalt und schaffe damit Staatsferne. Auch wenn es im Gegensatz zur Wissenschaftsfreiheit an einer ausdrücklichen Regelung der anwaltlichen Unabhängigkeit im Grundgesetz (GG) fehle, genieße sie gleichwohl mittelbar verfassungsrechtlichen Schutz auf der Grundlage der durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit. Dieser Schutz beruhe zwar auf der Verfassungsnorm, die schlechthin jede Berufstätigkeit unter der Geltung des Grundgesetzes erfasse, sei aber in ihren tatsächlichen Wirkungen nicht vergleichbar mit der Berufsfreiheit etwa für Handwerker, Landwirte oder Unternehmer. Die Garantie speziell der anwaltlichen Berufsfreiheit sei nämlich auf das Rechtsstaatsprinzip bezogen und nehme Teil an dessen zentraler objektiv-rechtlicher Bedeutung. Diese verfassungsrechtliche Aufwertung und Verstärkung der anwaltlichen Berufsfreiheit werde insbesondere im Rahmen der Angemessenheitsprüfung staatlicher Eingriffe mobilisiert. Im Ergebnis stelle sich damit ein Grundrechtsschutz ein, der hinter dem der Wissenschaftsfreiheit nicht zurückstehen müsse. Auch die Gefährdungslagen wären vergleichbar, soweit die Akteure im staatlichen Bereich agieren.

Das nächste Treffen wird 2013 in Niederösterreich stattfinden.



Hauptversammlung der BRAK

DIE 134. HAUPTVERSAMMLUNG (HV) DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER FAND AM 19.10.2012 IN AUGSBURG STATT. FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG NAHMEN AN DER TAGUNG PRÄSIDENT HANS LINK, VIZEPRÄSIDENT HEINZ PLÖTZ UND HGFIn KATJA POPP TEIL.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer RA Axel Filges stellte den Tätigkeitsbericht für das letzte halbe Jahr vor. Zudem wurden zahlreiche berufsrechtliche Themen erörtert und Beschluss gefasst.

Ein wichtiges Thema der HV war die Anpassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG). RAin und Notarin Beck-Bever, Vorsitzende des Ausschusses RVG der BRAK berichtete über den aktuellen Verfahrensstand:

Am 29.08.2012 wurde der Regierungsentwurf für ein zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen, der u.a. auch eine Anpassung des RVG enthält. Der Entwurf sieht zum einen die lineare Anhebung der Gebührentabellen nach § 13 und § 49 RVG vor. Die Anpassung der Wertstufen des RVG an die des GKG und des FamGKG führen jedoch nicht zu einer einheitlichen linearen Anhebung im untersten Gegenstandsbereich, sondern zu einem Steigerungshoch und -tief zwischen Erhöhungen um 60 % und Rückgängen um bis zu 11 %. Bei einem Gegenstandswert von 10.000 Euro bis 230.000 Euro pendelt sich die lineare Erhöhung hingegen zwischen 13,8 % und 10 % ein und sinkt in der Folge bis auf 2,83 % bei einem Gegenstandswert von 2.000.000 Euro.

Neben der linearen Erhöhung sieht der Entwurf auch einige strukturelle Änderungen vor. So soll beispielsweise u.a. der Auffangstreitwert von 4.000 auf 5.000 Euro angehoben werden.

Wermutstropfen ist dabei jedoch, dass die vorgenannte Änderung der Wertstufen ausgerechnet bei 5.000 Euro zu einer Reduzierung der Gebühr um 1 % führt. Zudem wird klargestellt, dass die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV auch für die Mitwirkung bei Ratenzahlungsvereinbarungen anfällt. Allerdings soll in einem neuen § 31b RVG geregelt werden, dass der Gegenstandswert der Gebühr nach Nr. 1000 VV nur noch 20% des Hauptsacheanspruchs beträgt.

Gute Nachrichten gibt es für die Familienrechtler. Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages i. S. d. Nr. 1000 VV wird klargestellt, dass sich die Beiordnung nicht mehr nur auf die Einigungsgebühr, sondern auch auf weitere ggf. anfallende Gebühren erstreckt, wie etwa die Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühr.

Änderungen soll es auch bei der Beweisgebühr geben. Der Entwurf enthält eine neue Nummer 1010 VV, die eine Zusatzgebühr von 0,3 vorsieht, allerdings erst dann wenn mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden.

Noch in der Diskussion ist die im Entwurf enthaltene Nr. 2301 VV, die die bisherige Anmerkung zu Nr. 2300 VV zur 1,3 Schwellengebühr ersetzen soll. Hier soll die alte Schwellengebühr zur „Höchstgebühr“ werden. Strukturell deutlich verändert wurde das Gebührengelüge im Sozialrecht. Im Strafrecht soll es neben der line-

aren Erhöhung der Betragsrahmen um insgesamt ca. 19 % außerdem erfreuliche strukturelle Änderungen geben. Weitere Ausführungen von RAin Beck-Bever finden Sie im BRAK-Magazin 5/2012.

Weiteres Thema der HV war eine mögliche Novellierung der §§ 59c ff. BRAO. Der Ausschuss Gesellschaftsrecht hat in Abstimmung mit dem BRAO-Ausschuss einen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der mit den Kammern diskutiert wurde. Gegenstand des Änderungsbestrebungen ist zum einen § 59c Abs. 1 BRAO, der zur Generalklausel ausgestaltet werden soll, damit er auf Kapitalgesellschaften jeglicher Rechtsform Anwendung finden kann. Ferner soll die aus steuerlichen wie auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sehr attraktive Rechtsform der GmbH & Co. KG durch die Regelung in § 59c Abs. 2 BRAO-E ausdrücklich als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden können. Schließlich soll das Mehrheitserfordernis in § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO wird bezüglich der Gesellschafter bzw. Anteilseigner einer Rechtsanwalts-gesellschaft neu geregelt werden. Der Ausschuss Gesellschaftsrecht wurde gebeten, den Entwurf unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Diskussion noch einmal zu überarbeiten.

Die nächste Hauptversammlung findet am 26.04.2013 statt.



Ausbilderinitiative

IN NOVEMBER 2012 HABEN WIR BEREITS ÜBER DIE AUSBILDUNGSINITIATIVE DER RAK NÜRNBERG BERICHTET UND AUF DIE NOTWENDIGKEIT HINGEWIESEN, AUCH AUF AUSBILDERSEITE ETWAS ZU UNTERNEHMEN, UM DEM BEREITS SPÜRBAREN FACHKRÄFTEMANGEL ENTGEGENZUWIRKEN.

In diesem Zusammenhang lud die RAK Nürnberg am 10.07.2012 zur Gesprächsrunde mit Nürnberger Ausbildungskanzleien ein, um eine Ausbilderinitiative ins Leben zu rufen. Gemeinsam haben wir uns darüber Gedanken gemacht, wie der Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten in der Öffentlichkeit attraktiver dargestellt werden kann. Die Kollegen waren sich einig, dass die schlechte Bezahlung einer der entscheidenden Gründe für die Schüler ist, den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten nicht zu ergreifen. Außerdem wurde übereinstimmend festgestellt, dass Schülern, die vor der Berufswahl stehen, die Möglichkeit gegeben werden muss, Schnupperpraktika in Kanzleien zu absolvieren, um den Aufgabenbereich einer Rechtsanwaltsfachangestellten näher kennen zu lernen. Die Kanzleien haben sich bei dieser Gesprächsrunde dazu bereit erklärt, ihren Auszubildenden künftig „Mindeststandards“ zu garantieren, die für alle Kanzleien, die sich an der Ausbilderinitiative beteiligen, verbindlich gelten sollen.

Diese Mindeststandards wurden in der konstituierenden Sitzung vom 11.10.2012 verbindlich festgelegt. Die Kanzleien verständigten sich auf Folgendes:

1. Alle Kanzleien, die sich an der Ausbildungsinitiative beteiligen, legen fest, dass den Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten eine Mindeststandardvergütung bezahlt wird. Die Höhe des Ausbildungsge-

halts verteilt sich auf die Ausbildungsjahre wie folgt:

1. Ausbildungsjahr:	500 €
2. Ausbildungsjahr:	600 €
3. Ausbildungsjahr:	700 €

2. Alle Kanzleien, die sich an der Ausbildungsinitiative beteiligen, sind bereit, Schülerinnen und Schülern im Rahmen von „Schnuppertagen“ die Möglichkeit zu geben, die Kanzleiabläufe kennenzulernen.

Die Kammer wird auf ihren Messveranstaltungen und bei ihren Schulvorträgen auf die Mindeststandards hinweisen und Schülern bei Interesse auch mitteilen, welche Kanzleien bereit sind, Schnupperpraktika anzubieten. Die Kanzleien, die sich bislang an der Ausbilderinitiative beteiligt haben, verstehen sich keinesfalls als Exklusivclub. Alle Kollegen, die auch dem Verbund der Kanzleien angehören wollen, die diese Mindeststandards anbieten und einhalten, sind aufgefordert, sich bei uns zu melden und werden ebenfalls in die Praktikumsliste, die an die Schüler ausgegeben wird, aufgenommen. Uns ist bewusst, dass es Kanzleien gibt, die diese Standards nicht garantieren können. Deswegen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es jedem Kollegen nach wie vor frei steht, eine Vergütungsvereinbarung so zu treffen, wie es ihm in seinem finanziellen Rahmen möglich ist. Wir meinen jedoch, dass insgesamt die Vergütung für die Auszubildenden angehoben werden muss, um weiterhin konkurrenzfähig bleiben zu können. Mit

dem Versprechen der Kanzleien, eine Mindestvergütung zu zahlen, soll verhindert werden, dass die Kluft zu dem, was in anderen Ausbildungsbetrieben gezahlt wird, zu groß wird.

Die RAK Nürnberg wird sich weiterhin darum bemühen, den Fachkräftemangel abzuwenden. Mit dem Konsens, der in der Ausbilderinitiative erzielt werden konnte, wurde ein erster Schritt gemacht. Jedoch sind weitere Schritte erforderlich, um langfristig eine Verbesserung der Ausbildungsentwicklung zu erreichen. So ist es beispielsweise vorstellbar, dass sich Kanzleien künftig auch auf gemeinsame Ausbildungsinhalte verständigen. Wenn Sie weitere Anregungen haben, setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg in Verbindung.

Inzwischen haben sich bereits 13 namhafte Kanzleien bereit erklärt, sich an der Ausbilderinitiative zu beteiligen und zugesagt, die vorgenannte Mindeststandards einzuhalten. Je mehr Kanzleien sich beteiligen, desto besser. Wenn Sie also auch Interesse haben, unserer Kampagne beizutreten, melden Sie sich bei uns! In einer unserer nächsten Kammermitteilungen und auf unserer Homepage werden wir eine Liste der beteiligten Kanzleien veröffentlichen.

Ihre Ansprechpartnerin:
RAin Andrea Fendt, Referentin

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 19.04.2013
im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg
Uhrzeit: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| 1. Begrüßung und Bericht durch den Präsidenten | Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2014 zu beschließen. |
| 2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht | |
| 3. Bericht des Schatzmeisters/Bericht des vereid. Buchprüfers | 7. Beschluss über die Satzungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg |
| 4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO | • Änderung des § 4 Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung |
| 5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013 | • Einführung einer Gebühr für das Widerspruchsverfahren |
| 6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2014 | 8. Verschiedenes |
| Der Jahresbeitrag 2013 ist in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen worden. Er ist am 01.03.2013 zur Zahlung fällig und beträgt Euro 230,00, § 1 Abs. 8 Beitragsordnung. | Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 05.04.2013, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung). |

Kontonummer 20 20 105 979, BLZ 760 200 70,
Hypo Vereinsbank Nürnberg

Hans Link
Präsident

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

In der Ausgabe 10/2012 der Zeitschrift Capital wurde unter der Überschrift „Kartell der Geheimniskrämer“ über die finanzielle Situation der berufsständischen Versorgungswerke berichtet. Wir haben die Bayerische Versorgungskammer um eine Stellungnahme gebeten. Die Pressemitteilung der Versorgungskammer finden Sie auf unserer Homepage www.rak-nbg.de unter „Aktuelles“.

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Sitzung des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratssitzung für das Geschäftsjahr 2012 fand am 22. Oktober 2012 in München statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren:

1. Geschäftsergebnisse 2011

Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

	2011	2010	Veränderungen
Anwaltschaftsberechtigte	35.576	33.839	+1.737
Aktive Mitglieder	31.260	30.067	+1.193
davon Rechtsanwälte	23.872	23.189	+683
davon Steuerberater	6.314	5.952	+362
davon Patentanwälte	1.074	926	+148
Versorgungsempfänger	2.050	1.920	+130

	Mio. €	Mio. €	Veränderungen in Mio. €
Beiträge im Geschäftsjahr	278,84	268,57	+10,27
Kapitalanlagen	4.080,40	3.749,59	+330,81
Versorgungsleistungen	23,87	21,29	+2,58
Bilanzsumme	4.214,95	3.831,74	+383,21
Versicherungstechnische Rückstellungen	4.194,17	3.812,85	+381,32
Durchschnittsverzinsung (GDV)	4,15 %	4,50 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag aus 4,1 % Grundstücken, zu 32,1 % aus Schuldscheinforderungen und Darlehen, zu 32,2 % aus Namensschuldverschreibungen, zu 0,6 % aus Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und zu 31,0 % aus Aktien, Investmentanteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

- Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung.

Der Geschäftsbericht 2011 steht auch in elektronischer Form zur Verfügung. Jedes Mitglied kann den Geschäftsbericht auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) unter der Rubrik „Versorgungswerk im Überblick/ Geschäftsdaten“ abrufen. Auf Anforderung erhalten die Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.



K2L
Ihr Spezialist für
Kanzleiorganisation
und IT-Lösungen.
Kompetent, effektiv, zuverlässig.
Service und Rundumbetreuung.

K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION
ra-micro Vertragspartner
und zertifiziertes Schulungszentrum.

Erleben Sie
Ihre Kanzlei
mit mehr Mobilität!

SULZBACHER STRASSE 48 • 90489 NÜRNBERG
Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de
Diktieretechnik, Kanzleisoftware, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Kopierer, Telefonie. Alles aus einer Hand!

2. Dynamisierung 2013

Unter Berücksichtigung der nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten, die auch die Entwicklung des Geschäftsergebnisses des laufenden Jahres maßgebend prägen, hat sich der Verwaltungsrat dafür entschieden, die Anwartschaften und Renten 2013 nicht zu dynamisieren und die freien Mittel vollständig in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung zu belassen. Er räumte mit dieser Entscheidung der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks den Vorrang ein.

3. Weiterer Ausbau des Immobiliendirektbestands

Im Jahr 2012 ist es gelungen, das Engagement in Immobiliendirektanlagen weiter auszubauen. Es konnten zwei weitere Immobilien im Direktbestand erworben werden:
Im Mai 2012 wurden die „Beuth-Höfe Süd“ in Berlin erworben. Es handelt sich dabei um ein Wohnprojekt in Berlin-Mitte. Der Baubeginn war bereits im Juni 2012; die Fertigstellung ist für März 2014 vorgesehen.
Im November 2012 wird das Objekt „Baierbrunner Straße 44“ – ein Studentenwohnheim im Münchener Stadtteil Sendling – erworben.
Die Anlagequote in diesem Segment beträgt dann – mit den beiden neuen Objekten in Berlin und München – zum Jahresende erfreuliche 6 %.

4. Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat befasste sich mit einer Satzungsänderung, die im Wesentlichen Klarstellungen, insbesondere auch im Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts und des Versorgungsausgleichsrechts, sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften zum Inhalt hat. Daneben enthält die Satzungsänderung auch eine Vereinfachung des Beitragsfestsetzungsverfahrens für die selbständigen Mitglieder des Versorgungswerks. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden und Veröffentlichung wird die Änderungssatzung voraussichtlich zum 01.01.2013 in Kraft treten.

5. Wirtschaftsplanung

Der Verwaltungsrat billigte die Wirtschaftsplanung 2013.

6. Vertretung im Kammerrat

Der Kammerrat der Bayerischen Versorgungskammer besteht aus 17 Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen, darunter auch ein Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. In gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungseinrichtungen wirkt der Kammerrat ebenso beratend mit wie bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der Leiter der Zentralbereiche der Versorgungskammer. Für die neue Amtsperiode vom 08.03.2013 bis 07.03.2019 wählte der Verwaltungsrat Herrn Harald Ochsner als ordentliches Mitglied, Herrn Paul Kokott als 1. Stellvertreter und Herrn Ernst Rabenstein als 2. Stellvertreter.

7. Versorgungswerk im Internet und Kontaktaufnahme

Die Homepage des Versorgungswerks erreichen Sie unter der Internetadresse www.brastv.de. E-Mails können Sie an die Adresse brastv@versorgungskammer.de richten. Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter (089) 9235-7050; die Fax-Nr. lautet (089) 9235-7040.

Die Postanschrift des Versorgungswerks lautet:
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Postfach 810123, 81901 München □

Die Anwaltschaft unseres Bezirks trauert um

Rolf Wirth

*25.01.1927 Rechtsanwalt †22.09.2012
Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg von 1990 – 1998

Viele Jahre hat Kollege Wirth im Vorstand unserer Kammer für den Berufsstand kraftvoll und selbstlos gearbeitet. Klug und mit Weitblick hat er die übernommenen Aufgaben zum Wohle unserer Kolleginnen und Kollegen gemeistert und das Ansehen der Kammer gemehrt.

Wir werden uns unseres hochgeschätzten Kollegen in Dankbarkeit erinnern.

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Hans Link
Präsident

Ehrung von Kanzleiangeestellten

10-jähriges Jubiläum

Anke Rühl
Rechtsanwältin
Dr. Wiedemann und Kollegen
Hefnersplatz 7, 90402 Nürnberg

Sandra Feister
Rechtsanwältin Lorenz
Nägelsbachstr. 49a, 91052 Erlangen

Gudrun Scherer
Raab & Kollegen Rechtsanwälte
Marktstr. 1, 91448 Emskirchen

Siglinde Lipp
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Marion Reiser
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Susanne Witte
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Michaela Wurdak
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Jasmin Tedde
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Milena John
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Frank Lothwesen
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Petra Dotzer
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Nicole Scheibinger
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Anja Bröchle
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Susanne Herwig
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

Carolin Ruppert
Dr. Beck & Partner GbR Rechtsanwälte
Eichendorffstr. 1, 90491 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Anja Zimmermann
Beutel & Voigt Rechtsanwälte
Fürther Str. 62, 90429 Nürnberg

Alexandra Fehr
Rechtsanwältin Kneiße
Ingolstädter Str. 10 a, 92318 Neumarkt

Christine Wittmann
Knychalla Bauanwälte
Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt

Barbara Lill
Rechtsanwältin Freud & Dolmány
Kaiserstr. 46, 90403 Nürnberg

25-jähriges Jubiläum

Hannelore Munker
Dr. Braune & Heinzel Rechtsanwälte
Maxfeldstr. 9/V, 90409 Nürnberg

Dagmar Peter
Rechtsanwältin Six & Schelter-Kölpien
Nürnberger Str. 64, 91052 Erlangen

**WIR wünscht Ihnen ein friedvolles
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!**

Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT (4)

RAin Britta Göppert, Nürnberg
RAin Doris Kinzler, Amberg
RAin Martina Hintzen, Nürnberg
RA Roland Meixner, Nürnberg

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT (2)

RAin Friederike Greiner, Erlangen
RA Christoph Span, Gunzenhausen

FA FÜR FAMILIENRECHT (2)

RAin Irina Sebashko, Nürnberg
RAin Yvonne Klaus, Ansbach

FA FÜR GEWERBL. RECHTSSCHUTZ (1)

RA Markus Rebl, Regensburg

FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (2)

RA Dr. Alfred Holzmaier, Mainburg
RA Andreas Taubmann, Sulzbach-Rosenberg

FA FÜR INSOLVENZRECHT (1)

RA Andreas Römer, Nürnberg

FA FÜR MEDIZINRECHT (1)

RAin Judith Mußelmann, Regensburg

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (1)

RA Harald Maußner, Nürnberg

FA FÜR SOZIALRECHT (1)

RAin Barbara Dütsch, Ansbach

FA FÜR STRAFRECHT (1)

RAin Manuela Gross, Nürnberg

FA FÜR VERKEHRSRECHT (1)

RA Ingo-Julian Rösch, Nürnberg

FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT (1)

RAin Susanne Schorn, Regensburg

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 25.10.2012 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.667

Aufnahmen (35)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
Mitglied durch Kammerwechsel *
Mitglied durch Wiederzulassung **

Balbinot, Chiara (Tiefenbach)
Berendes, Ute (Lappersdorf) *
Bockisch, Caroline (Nürnberg)
Brey, Reinhard (Bernhardswald) **
Bruhn, Kathrin (Weißenburg)
Castelo Perez, Stephanie (Rothenburg)
Christl, Dr. Gerhard (Regensburg)
Döbler, Manuel (Colmberg)
Dr. Kollmer CML Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Regensburg *
Duca, Antje (kanzleipflichtbefreit)
Ebner, Stefan (Herzogenaurach)
Enser, Simone (Bubenreuth)
Evers, Guido (Regensburg) *
Geisendorfer, Helmut (Nürnberg) **
Gernoth, Christian (Regensburg)
Hamann, Frank Oliver (Nürnberg) *
Heinz, Birgit (Schwabach) *
Jacobi, Ulrich (Regensburg) **
Käpplinger, Georg (Ansbach)
Kerner, Sebastian (Stein)
Klein, Oliver (Wenzenbach)
Koschel, Claudia (Regensburg)
Meßinger, Yvonne (Nürnberg)
Novak, Alexandra (Regensburg)
Ossberger, Dr. Karl-Friedrich (Weißenburg) *
Röslmeier, Miriam (Regenstauf)
Schaefer, Bertram (Nürnberg)
Schmidbauer, Stephan (Regensburg)
Schmitt, Sven (Regensburg)
Schnabl, Stefan (Obermotzing/Aholting)
Schreck, Corinna (Nürnberg)

Schroll, Steffen (Nürnberg)
Staratschek, Martin / LL.M. (Langenzenn) **
Wening, Kurt (Oberzenn)
Wenzel, Andrea (Nürnberg)

Löschungen (28)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

Bade, Ellen (Fürth)
Baum, Lothar (Nürnberg) ^
Förster, Fabienne (Nürnberg)
Gareis, Eva Maria (Nürnberg) ^
Gehl, Mona-Larissa (Nürnberg) ^
Gernert, Dr. Elmar (Nürnberg)
Glöckner, Uwe (Nürnberg)
Groß, Silvia (Nürnberg) ^
Hermann, Oliver (Nürnberg)
Hönsch, Christine (Erlangen)
Hörbelt, Markus (Nürnberg) ^
Junski, Axel (kanzleipflichtbefreit) ^
Kasseckert, Kurt (Bad Windsheim)
Kolb, Alexander (Nürnberg)
Lohbeck, Dirk (Fürth) ^^
Maihöfer, Patrick (Nürnberg) ^
Neubauer, Frank (Amberg)
Neumann, Julia / LL.M. (Nürnberg) ^
Paluka, Daniel (Regensburg) ^^
Rauscher, Cornelia
Sagemühl, Klaus (Regensburg) ^^
Schick, Stefan (Straubing) ^
Spitaler, Ines (Parkstetten)
Staudigel, Guido (Fürth)
Steiger, Andreas (Regensburg) ^
Stier, Oliver (Nürnberg) ^
Swieca, Wolfgang (Hersbruck)
Weikum-Groß, Angélique (Nürnberg)

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Klaus Sagemühl, Regensburg, verst. 30.08.2012	71 J.
Daniel Paluka, Regensburg, verst. 27.09.2012	51 J.
Dr. Heinz Schwind, Nürnberg, verst. 22.10.2012	83 J.

Stellenmarkt

Stellenangebote

RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

RAe Ederer und Partner
Für unsere Standorte Regensburg und Straubing suchen wir ab sofort für die Referate Verwaltungs-, Arbeits- und Allg. Zivilrecht engagierte und überdurchschnittlich qualifizierte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen. Bewerbungen und weitere Info unter: www.ederer-partner.de/karriere

Chiffre: 2012-SARA-12
Wir suchen zur Unterstützung unseres Kanzleiteams im Herzen der Oberpfalz eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit überdurchschnittlicher Qualifikation und Einsatzbereitschaft in den Bereichen Familienrecht. Berufserfahrung ist erwünscht.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

RA Wolfgang Meier, Industriestr. 18, 91161 Hilpoltstein | bewerbungen@rechtsanwaltskanzlei-meier.de
Überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Hilpoltstein sucht ab sofort engagierte/n RA/in in Festanstellung, in Teilzeit oder freier Mitarbeit zur Verstärkung unseres Teams. Gerne auch Berufsanfänger. Erfahrungen im FamR, allg. ZivilR, VerkehrsR und ziv. Baurecht wünschenswert.

Meinhardt, Gieseler & Partner
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teilzeit für den Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, gerne auch Berufsanfänger und promotionsbegleitend. Nähere Angaben unter www.mgup-kanzlei.de/karriere oder Tel. 0911-580 560 0

Thulke-Rinne, thulke@st-anwalt.de
Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von Fürth sucht zur Verstärkung ihres Teams einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vorwiegend für die Bereiche Familien-, Arbeits- und Strafrecht. Gern auch Berufsanfänger. Bewerbungen per Mail an: thulke@st-anwalt.de

RA Rößner, Tel. 08131-333890
Wir suchen: RA/in in freier Mitarbeit/Vollzeit für Zivilrecht. Sie haben: Freude im Kontakt mit Mandanten und Teamgeist. Wir bieten: angenehme Arbeitsatmosphäre sowie gute Perspektive, da wir an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert sind. Gerne auch Berufsanfänger.

Tel. 089 / 520572-161 (Kennziffer 200)
Wir suchen Rechtsanwalt (w/m) – Schwerpunkt Urheberrecht: Sie prüfen rechtliche Sachverhalte im Rahmen von Urheberrechtsstreitigkeiten, gestalten eigenständig die außergerichtliche/gerichtliche Fallbearbeitung und wirken an der Optimierung von Verfahrensabläufen tatkräftig mit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Chiffre: 2012-SARA-11
Unser Unternehmen ist eine wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei in Schwäbisch Hall. Wir suchen einen Anwalt mit fundierten juristischen Kenntnissen, der in der Lage ist, selbstständig und eigenverantwort-

lich zu arbeiten und idealerweise bereits über Berufserfahrung verfügt.

kanzlei@foerster-foerster.de
Für unsere etablierte Anwaltskanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine/n engagierte/n RA/RAin mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung und überdurchschnittlichen Examina. Falls Sie Interesse an einer langfristigen und anspruchsvollen Arbeit haben, senden Sie uns bitte Ihre Bewerbung.

RA Dr. Jörg Reichelsdorfer, jr@reichelsdorfer.pro
Suche Rechtsanwalt/-wältin für wirtschaftsrechtliche Beratung. Gute Englischkenntnisse und Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge erforderlich, Promotion(svorhaben) oder LL.M. wünschenswert, ebenso erste Berufserfahrung. Teilzeit uU möglich. Näheres gerne im persönlichen Gespräch.

Knychalla Bauanwälte, Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt | www.knychalla.de | mail@knychalla.de
Wir sind Spezialisten im privaten Bau- und Immobilienrecht mit Sitz in Neumarkt i.d.Opf. und suchen eine/n qualifizierte/n RAin/RA für diesen Bereich. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten in der Kanzlei.

Dr. Wilfurth Rechtsanwälte buero.wilfurth@wilfurth-rae.de
Zivilrechtlich orientierte, gut eingeführte Kanzlei in Amberg sucht eine/n engagierten u. qualifizierten RA/in mit Berufserfahrung, bevorzugt im Bereich Familien-/Erb-/MietR. Fachanwaltszulassung für FamilienR oder abgeschlossener FA-Lehrgang erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

rb@bauerundpartner.de
Wir sind eine interdisziplinäre Kanzlei (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Regensburg. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Insolvenz- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: rb@bauerundpartner.de

RA Dr. Schulze, Tel. 0961/38970-0
Suche zum baldmöglichsten Eintritt engagierten Rechtsanwalt m/w in lebhafter, vornehmlich zivilrechtlich orientierter Allgemeinkanzlei in Weiden i.d.OPf. Erwerb von FA-Titeln möglich. Dem erwarteten überdurchschnittl. Einsatz entspricht d. zu erwartende Vergütung. 2/3 Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil.

Stellensuche

RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

juristin.bewerbung@web.de
Ass.Jur (29; 1. StEx 5,67, 2. StEx 7,49) sucht Anstellung in Kanzlei oder Unternehmen. Interessenschwerpunkte: Zivilrecht, Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht; außerdem gilt mein Interesse auch dem Verwaltungsrecht. Sprachkenntnisse: Englisch, Spanisch, Französisch.

juristin.medizinrecht@outlook.com
Rechtsanwältin, 35 J., 2 bayer. befr. Examina, Fachanwältin MedizinR, 8 J. Berufserfahrung in zivilrechtl. ausgerichteteter Kanzlei, sucht aus ungekündigter Position Anstellung in Kanzlei, Verband oder Unternehmen mit Schwerpunkten Medizin- und VersicherungsR, im Raum Regensburg.

Chiffre: 2012-SARA-09
Ass. Jur., Berufseinst (2 bay Ex), betriebswirtsch. Zusatzausb., Polizeibeamter sucht Anstellung in Kanzlei

oder Unternehmensberatung. Interessen: Wirtschafts-, Steuer-, Verwaltungs- und ArbeitsR. Engl. verhandlungssicher, Franz. Grundk. Kommunikationsstärke, Einfühlungsvermögen, Team-Führungserfahrung.

ra-nbg@mnet-online.de
Rechtsanwalt (36 J., zwei bayerische Examen) sucht nach vierjähriger Tätigkeit in einer mittelständischen Kanzlei eine neue berufliche Herausforderung im Großraum Nürnberg oder Ansbach. Forensische Berufserfahrung in sämtlichen Rechtsgebieten vorhanden. Erfolgreiche Teilnahme am FA-Lehrgang für ArbR.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

Claudia-B-Kaiser@gmx.de
RAin (29) mit zwei bay. Examina (6,13 und 6,1) sucht Festanstellung in Vollzeit in Kanzlei. Derzeitiger TS liegt im Allg. ZivilR, SteuerR und FamR. Mein Interesse gilt zudem dem StrafR. FA-Lehrgang Steuerrecht absolviert. Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu.

Assessorin-Nuernberg@web.de
Ass.Jur., 27, auß. engagiert, zügige u. gründl. Arbeitsweise, teamfähig, 2 bayr. Examen (1. Ex. kl. Präd.) sucht ab 01.01.13 Festanstellung in Kanzlei o. Unternehmen, bevorz. i. Ber. ArbR, GroßR. Nbg. Erste Berufserfahrung durch Nebentät. i. ArbR u. RRef. allgem. ZivilR, MietR. Erwerb von FA-Titeln angestrebt.

FA_SteuR@gmx.de
Junger, motivierter Jurist sucht zum Einstieg berufliche Herausforderungen vorwiegend im Steuerrecht/

Wirtschaftsprüfung gerne auch im Insolvenz- oder Wirtschaftsrecht. 2x kleines bayerisches Prädikat, theoretischer FA für Steuerrecht. (12.10.2012)

Welscher Horst,
horstwelscher@web.de
Fachanwalt für Arbeitsrecht, 12 Jahre Berufserfahrung in Allgemeinkanzlei, sucht Tätigkeit im Arbeitsrecht.

volljurist-nbg@freenet.de
Junger und hochmotivierter Volljurist mit zwei bayerischen kleinen Prädikatsexamina sucht zur beruflichen Neuorientierung Festanstellung in Unternehmen oder Kanzlei in der Metropolregion Nürnberg. Es besteht bereits anwaltliche Berufserfahrung im Arbeits- und Versicherungsrecht, sowie im allgemeinen Zivilrecht.

rechtsanwalt-nuernberg@t-online.de
Junger Anwalt (28; 2 x kl. Prädikat) mit großem gesellschaftlichen Engagement sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Festanstellung im Großraum Nürnberg. Erste Berufserfahrung im Strafr, ArbR, VersicherungsR, SozR und allg. ZivilR. Bereitschaft zum Erwerb von FA-Titeln ist selbstverständlich.

assessor2012@t-online.de
Assessor mit zwei befriedigenden Ex. in Bay. und rumänischen Examen, Auslandserfahrung, Berufserfahrung als Werkstudent und RRef. im Zivil- und Wirtschaftsrecht, sucht Anstellung im Raum Nürnberg.

RECHTSANWALTSFACH- ANGESTELLTE

Chiffre: 2012-SGReFa-15
Freundliche und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte (30) in ungekündigter Stellung sucht neuen Wirkungskreis Raum Lauf/Nürnberg. Gute WinMACS Kenntnisse vorhanden. Langjährige Berufserfahrung,

Mahn-/Zwangsvollstreckung, Post/Fristen. Gerne 30-38 h/Woche. Ich freue mich auf Ihre Zuschriften per E-Mail.

Chiffre: 2012-SGReFa-14
RA-Fachangestellte mit mehrjähriger Kanzleierfahrung in ungekündigter Stellung sucht Teilzeitstelle (30/32 Std./Woche) im Raum Nürnberg. RA-Micro, LawFirm.

Heidi Strenzl, Tel.: 0911-89374163
RA-FA, 55, belastbar, mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten bestens vertraut sowie guten RA-Micro- und AnNo-Text-Kenntnissen, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in Vollzeit.

ute.liebler@web.de
Freundliche, zuverlässige und erfahrene ReFa (47), 30 Jahre Berufserfahrung, seit 25 Jahren Leiterin der Inkassoabteilung in einer mittelständischen Kanzlei im Raum Stuttgart, in ungekündigter Stellung, sucht umzugsbedingt neuen Wirkungskreis in TZ o. VZ (flexibel) im Raum N/FÜ. Sehr gute Kenntnisse in RA-Micro.

lisa.pilhofer@web.de
Junge und motivierte REFA (23) sucht Tätigkeit (Schreibkraft) auf 400-Euro-Basis in Nbg. oder Hersbruck ab sofort. Vertraut mit allen Kanzleitätigkeiten (ZV, MV etc.) Datev-Phantasy, WinMacs u.a.

Chiffre: 2012-SGReFa-13
Ausgebildete ReFa mit langjähriger Berufserfahrung – vor allem in der Buchhaltung, dem Mahnwesen und der Zwangsvollstreckung – sucht ab sofort ein neues Betätigungsfeld in Teilzeit – bis 25 Stunden in der Woche.

s.reitenspiess66@gmx.de
Freundl. zuverlässige RA-Fachangestellte (46) sucht neuen Wirkungskreis (z.Zt. aushilfsweise in RA-Kanzlei tä-

tig) in Teilzeit 20-30 Stunden/Woche vormittags im Raum Nbg/Fürth. Ich verfüge über langjährige Praxiserfahrung und bin selbständiges Arbeiten gewohnt. Ich freue mich auf Ihre Zuschriften per mail.

RAe Dr. Helm Schmidt & Partner GbR, Am Stadtpark 99, 90409 Nürnberg I Tel. 0911/36010-0 | rae@helm-partner.de. Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für unser miet- und familienrechtliches Referat in Vollzeit oder Teilzeit. Bewerbung vorzugsweise per Mail.

ke.po@t-online.de
ReFA, langjährige Berufserfahrung, sucht Teilzeitstelle (ca. 20/25 Std. oder 400,- Euro) im Raum NEA, BW, FÜ.

an-email@gmx.de
Zuverlässige und selbständig arbeitende RA-Fachangestellte in ungekündigter Stellung sucht neuen Wirkungskreis in kollegialer Arbeitsatmosphäre (Vollzeit) im Raum Lauf/Hersbruck.

Tel. 0157-88955298
info@kanzleidiensleistung.de
Erf. u. motivierte Refa u. FiBu, 40 J, bietet Tätigkeit in Teilzeit/400 EUR/Stundenbasis in N/FÜ/ERL/REG ab sofort. Vertraut mit allen Kanzleitätigkeiten, RA-Micro, Datev-Phantasy, WinMacs u.a., auch Urlaubs-/Krankheitsvertr./Personalengpässe, kurzfristig u. flexibel, Schreibservice, Buchhaltung.

AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR RECHTSANWALTSFACHANGE- STELLEN

Katharina Eichler, Tel. 0151-41439104
Freundliche, zuverlässige, motivierte Auszubildende (19 Jahre) im 2. Lehrjahr sucht dringend eine neue Kanzlei in Nürnberg und Umgebung.

SCHREIBKRÄFTE/ SONST. BÜROANGESTELLTE

Chiffre: 2012-SGSKR-04
Erfahrene RA-Fachangestellte in Elternzeit sucht als Nebentätigkeit Schreibarbeiten, welche in Heimarbeit zu erledigen sind.

schreibkraft58@yahoo.de
Zuverlässige, versierte und flotte Schreibkraft sucht ab 01.12.12 oder später Stelle in VZ/TZ – mind. 25 Std.

refa400@web.de
Freundliche, zuverlässige Refa erledigt gerne Schreibarbeiten (Phonodiktat) auf 400,00 Euro-Basis im Raum Weiden/OPf. – gerne auch von zu Hause aus.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2012-KV-03
Übernahme einer Fachanwaltskanzlei - Gesucht wird ein/e Kollege/in zur Übernahme einer Fachanwaltskanzlei für Arbeits- und FamilienR ab 01.01.2013, Kiel, zentral gelegen, Parkpl. vorh. Bürogem. mit einem RA-Koll. besteht. Unbefr. Mietvertr. ü. möbl. Büror. sollte übernommen werden. KP- Richtlinien z. Bewert. v. Anwaltskanzleien/Verhandlungss.

Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Chiffre: 2012-BGZA-21

Junge, zivilrechtlich tätige Rechtsanwältin sucht Bürogemeinschaft im Großraum Nürnberg/Fürth.

JUDr. Raeder & Koll., 0911/54 40 20
Wir sind eine Kanzlei mit Schwerpunkt FamR, ErbR, Miet- u. WEG-R, VerKR und allg. ZivilR in attr. Lage dir. am Tiergarten/Nbg. Gesucht wird Koll./in mit ergänz. Schwerpunkten, Berufserfahrung und Mandantenstamm zur Zus.arbeit in Bürogem. Vollausstattung und Personal vorhanden zu günst. Konditionen.

Chiffre: 2012-BGZA-20

Bieten Kollege/Kollegin jetzt kurzfristig die Möglichkeit der Zusammenarbeit: eingeführte Allgmeinkanzlei im Zentrum von Nürnberg, Parkplätze für Mandanten vor dem Haus, komplette Ausstattung (RA + Sekretariat) vorhanden, günstige Kostenstruktur.

kanzlei.nuernberg@gmail.com

Selbständig u. doch teamorientiert? Mod. voll eingerichtete u. kollegiale Bürogem. bietet schönes Zimmer im Nbg. NO f. dauerhafte Zusammenarbeit m. Zukunft. Mitbenutzung d. Infrastruktur bei niedrigen Kosten mgl. / eigener Mdtstamm notwendig, zivilr. Überhangmandate vorhanden, Synergien erwünscht. Interesse geweckt?

Chiffre: 2012-BGZA-19

Steuerkanzlei (Landkreis Forchheim) sucht Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zur Kooperation.

Chiffre: 2012-BGZA-18

RA-Kanzlei in Nbg. sucht Kollegin/Kollegen für Bürogemeinschaft zwecks Erweiterung und Spezialisierung (Breite Zivilrecht, u.a. Versicherungs-

Arbeits-, Erbrecht). Sehr günstige Kostenbeteiligung. Flexible Zusammenarbeit und Arbeitsteilung wichtig.

sigmund@online.de

Wir sind eine großzügig ausgestattete Kanzlei im Nürnberger Norden und suchen 2 engagierte RAe/innen (zunächst) in Bürogemeinschaft, die mit uns expandieren wollen. Langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Sehr gute Infrastruktur.

Chiffre: 2012-BGZA-17

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Auch Teilzeittätigkeit möglich. FamR, Strafr, SteuerR oder InsR wären zu unserem Angebot ergänzend.

Chiffre: 2012-BGZA-16

StBin in eig. Kanzlei unterstützt Sie in Nbg. u. Umgebung. Beratung von Freiberuflern, mittelständischen GmbH's etc. im Bereich ErbSt, Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfe, UST etc. Weitere Kooperationsmöglichkeiten nach Absprache.

kanzlei@ra-joshat.de

Biete ab sofort Bürogemeinschaft in bestehender Kanzlei in der Nürnberger Nordstadt/Nähe Burg. Es ist ein heller und großer Büroraum bei niedrigen monatlichen Fixkosten zu vergeben. Die weiteren Räumlichkeiten stehen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

Chiffre: 2012-BGZA-15

Sehr gut eingeführte Kanzlei mit zivilrechtlichem Schwerpunkt in bester Innenstadtlage in Erlangen vermietet Büroraum an einen Kollegen/Kollegin. Eine darüber hinausgehende Bürogemeinschaft mit Nutzung der

anderweitigen Kanzlei-Infrastruktur gegen zusätzliche Kostenbeteiligung ist jederzeit möglich.

Tel. 0911-2876912

Eingeführte RA-Kanzlei in Nbg. sucht Kollegin/Kollegen für zunächst Bürogemeinschaft. Freie Mandate vorhanden. Räume, Personal und EDV etc. stehen zur Verfügung. Erweiterung der Zusammenarbeit wird angestrebt. Kurzfristiger Einstieg möglich.

Sonstiges

info@kanzlei-wurm.de

GRUR Bände gebunden – Jahrg. 1969 bis 1982 und 1985/1986 abzugeben. Interessenten bitte melden unter o.g. E-Mail-Adresse.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>

oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Weitere Fortbildungen und detailliertere Angaben zu den Inhalten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Sonstige Seminare“ oder auf der Homepage des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (www.arap.jura.uni-erlangen.de).

Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung:

Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit mehr als drei Jahren in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Das stets bestens evaluierte und heuer zum sechsten Mal angebotene Fortbildungsmodul will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfahren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, neuartige Handlungsalternativen kennenlernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden. Es wird zudem ein eingehender Überblick über die mittlerweile vorliegende Rechtsprechung zum Verständigungsgesetz gegeben werden.

Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie seit 2005 Richter in beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Nürnberg. Er war vorher sowohl als Strafverteidiger als auch als Staatsanwalt in der Praxis tätig und ist durch vielfache Veröffentlichungen (u.a. im Handbuch zum Straf-

Freitag, 12. April 2013,
13.00 – 18.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 140 €;
90 € ermäßigt für
Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks,
ausführliche Seminarunterlagen
[ca. 120-seitiges Skript
mit ausführlicher Rechtsprechungsübersicht])



verfahren, in den Großkommentaren Löwe/Rosenberg und Münchener Kommentar zur StPO und als Gutachter des Deutschen Juristentages) zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt. Mindestteilnehmerzahl: 25.

Strafverteidigung und EMRK

Freitag, 26. April 2013,
13.00 – 19.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Robert Esser

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für
Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks und
Seminarunterlagen)

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in den letzten Jahren ein gelebter Bestandteil des deutschen Strafprozesses geworden. Das Seminar richtet sich an Strafverteidiger, die das Verteidigungspotential der EMRK für ihre Mandate nutzen wollen.

Vermittelt werden alle Kenntnisse, die für eine erfolgreiche Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nötig sind. Dazu gehören u.a. eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens nach Eingang der Beschwerde, eine Übersicht über mögliche Entschädigungsleistungen, die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und eine Einschätzung über die entstehenden Kosten des Verfahrens. Ausführlich behandelt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde (u.a. Vollmacht, Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes, 6-Monats-Frist, Form der Beschwerde, Verfahrenssprache).

Darüber hinaus wird die für die Strafverteidigung praktisch bedeutsame aktuelle Rechtsprechung des EGMR dargestellt und anhand konkreter Fallbeispiele analysiert, u.a. zum Recht auf effektive Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK), zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) und zum Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Zur praktischen Umsetzung des Erlernten erfolgt eine Einführung in die elektronische Suchmaske der EGMR-Judikatur (HUDOC).

Prof. Dr. Esser ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht der Universität Passau und Leiter der Forschungsstelle HRCP (Human Rights in Criminal Proceedings – Menschenrechte im Strafverfahren). Er ist außerdem Mitherausgeber des StPO-Großkommentars Löwe-Rosenberg und kommentiert dort in der derzeit aktuellen 26. Auflage die EMRK und den IPBPR (Band 11; 2012). Vor dem EGMR vertritt er Mandanten im Verfahren der Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) und ist durch vielfache Veröffentlichungen zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Die Fortbildungsveranstaltung umfasst fünf Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

Das Arzthaftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell- und verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die sich nur schwer in die gewohnte Dogmatik einfügen. Dies beruht darauf, dass das Arzthaftungsrecht über viele Jahrzehnte reines Rechtsprechungsrecht darstellte. Im Rahmen des demnächst in Kraft tretenden Patientenrechtegesetzes hat das Arzthaftungsrecht nunmehr durch §§ 630a bis 630h BGB eine gesetzliche Kodifizierung erfahren. Die neuen Regelungen zum Behandlungsvertrag sollen Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber der Patientin und dem Patienten, die Pflicht zur Dokumentation der Behandlung und das Akteneinsichtsrecht der Patientin und des Patienten sowie die Grundzüge der Beweislast bei Fehlern festlegen. Außerdem sollen mit der Kodifizierung Unklarheiten beseitigt werden, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben haben. Im Seminar wird unter Berücksichtigung dieser wesentlichen Neuerungen sowie der Schuldrechts- und auch der ZPO-Reform das gesamte Arzthaftungsrecht dargestellt. Seine Systematik und Zusammenhänge werden unter besonderer Betonung der weiterhin maßgebenden höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt. Das Seminar Arzthaftungsrecht will insbesondere das Basiswissen, die Haftung aus Behandlungsfehlern und Aufklärungsmängeln, die sowohl eine vertragliche (§ 630a BGB) als auch eine deliktische Grundlage (§ 823 Abs. 1 BGB) haben, im einzelnen vermitteln. Dadurch wird der Rechtsanwender in die Lage versetzt zu erkennen, gegen wen und auf welcher Rechtsgrundlage Ansprüche wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung erhoben werden können. Soweit für das rechtliche Verständnis von Bedeutung, werden medizinische Beispiele in die Darstellung einbezogen.

Schwerpunkte bilden das Behandlungsverhältnis, die Haftung aus Behandlungs- und Aufklärungsfehlern einschließlich der schwierigen Beweisfragen und die Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses. Im einzelnen werden erörtert:

Behandlungsverhältnis: Vertragliche Beziehungen bei ambulanter und stationärer Behandlung, Arten der Krankenhausaufnahmeverträge, Gemeinschaftspraxis, Haftungsausschluss, Dritte als Honorarschuldner, Überweisung des Patienten

Haftung aus Behandlungsfehler: Therapeutische Sicherheitsaufklärung einschließlich Beweislast; vertikale und horizontale Arbeitsteilung, Zurechnungszusammenhang, Organisationsversäumnisse, Haftung nach unerwünschter Schwangerschaft, Beweiserleichterungen (Dokumentationsfehler, grober Behandlungsfehler, Verletzung der Befunderhebungspflicht, absolut sicherer Bereich)

Haftung aus Aufklärungsfehler: Risiko- und Verlaufsaufklärung, Aufklärung über Behandlungsalternativen und Mißerfolgsrisiko, Aufklärungspflichtiger, Aufklärungsadressat, Art der Aufklärung, Zeitpunkt der Aufklärung, Nachweis der Aufklärung (Aufklärungsformular), hypo-thetische Einwilligung

Verjährung: Altes und neues Recht

Arzthaftungsprozess: Klageerhebung (Substantiierungspflichten, Fassung des Klageantrags: Bezifferbarer Schaden, Feststellung, Schmerzensgeld), Beweiserhebung (selbständiges Beweisverfahren, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis, Notwendigkeit der Einholung eines Obergutachtens), Berufungsrechtszug (Begründung des Rechtsmittels, Bindung an erstinstanzliche Feststellungen, Zulässigkeit neuen Vorbringens, Urteilsabfassung)

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Honorarprofessor der Universität Mannheim, langjähriges Mitglied eines Arzthaftungs senats am OLG Saarbrücken, Seminare zum Erwerb der Bezeichnung Fachanwalt für Medizinrecht, Dozent und Prüfer im Schwerpunktbereich Medizinrecht der Universität Mannheim. Autor der Bücher „Leitfaden zur Arzthaftpflicht“, „Kompaktwissen Arzthaftungsrecht“ und „Das Haftpflichtrecht nach der

Freitag, 14. Juni 2013,
09.00 – 15.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Markus Gehrlein

Teilnahmegebühr: 140 €;
90 € ermäßigt für
Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks,
ausführliche Seminarunter-
lagen [ca. 120-seitiges Skript
mit ausführlicher Rechtspre-
chungsübersicht])



Reform“ (Beck bzw. Vahlen). Demnächst erscheint von ihm unter Einbeziehung der durch das Patientenrechtgesetz eingefügten §§ 630a bis 630h BGB im Beck-Verlag das Werk „Grundwissen Arzthaftungsrecht“.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Samstag, 21. September 2013,
09.00 – 14.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Georg Crezelius,
Thomas Wachter

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für
Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks und
Seminarunterlagen)

Zwischen Gesellschaftsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits bestehen vielfache Querbeziehungen, die in der Praxis oft vernachlässigt werden. Insbesondere Gesellschaftsverträge sind ohne Berücksichtigung der steuerrechtlichen Konsequenzen kaum zu gestalten. Die Veranstaltung wird aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen mit ihren steuerrechtlichen Folgen bzw. aktuelle Steuerrechtsprobleme vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Vorfragen darstellen.

Prof. Dr. Georg Crezelius ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität Erlangen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u. a. Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht und Steuerrecht.

Thomas Wachter ist Notar in München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Einführung in die VOB/B

Freitag, 27. September 2013,
09.00 – 15.30 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Jürgen Stamm

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für
Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks und
Seminarunterlagen)

Die Kenntnis der VOB/B ist für die Bauvertragspraxis unverzichtbar. In der Ausbildung besteht hingegen leider kaum die Gelegenheit, dieses Rechtsgebiet zu vermitteln. Diese Lücke will die Veranstaltung schließen, indem sie ausgehend vom Werkvertragsrecht des BGB einen Überblick über die Strukturen und die wichtigsten Regelungsmaterien der VOB/B liefert. Zugleich weist der Dozent, der selbst als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht tätig war, auf die häufigsten Anwendungsfehler in der Praxis hin. Kernthemen der Blockveranstaltung sind:

- Herkunft, Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Aufbau der VOB/B
- Vergütungsansprüche im System der VOB/B (insbes. sog. Nachträge)
- Mängelrechte nach der VOB/B

Prof. Dr. Jürgen Stamm verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt das private Bau- und Bauprozessrecht, zu dem er durch zahlreiche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 245.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Teilnahmebedingungen

Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wer seine Fortbildungsbescheinigungen nach § 15 FAO noch nicht bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt hat, sollte dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.



Seminar Nr. 7507

Samstag, 12.01.2013
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.01.2013
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
Uwe Wasserl, Pegnitz

Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013

Referent:

Uwe Wasserl, Diplom-Rechtspfleger (FH), ist seit vielen Jahren als hauptamtlicher Dozent an der Bayerischen Justizschule Pegnitz in der Gerichtsvollzieherausbildung tätig. Außerdem ist er Referent für Fortbildungsveranstaltungen und Autor mehrerer Lehrbücher.

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 die Modernisierung der Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren beschlossen. Es ergeben sich erhebliche Änderungen im 8. Buch der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze, die zum 01.01.2013 in Kraft treten. Die Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher steht im Mittelpunkt der gesetzlichen Neuregelungen. Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen ist. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) oder ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Drittauskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und die Verwaltung der Informationen modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) wird in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Auskunftsstelle, auf das Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen Zugriff haben.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den örtlichen Vollstreckungsgerichten wird durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register ersetzt. Die Einsicht ist nach wie vor jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Zwecke der Zwangsvollstreckung oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Berechtigte Interessenten (z.B. Vermieter) können sich zukünftig zentral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner über eine kostenpflichtige Internetabfrage verschaffen.

Die Seminarschwerpunkte sind:

- Konkretisierung der Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Gültliche Erledigung in jeder Lage des Verfahrens



- Vermögensauskunft ohne Pfändungsversuch
- Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch
- erneute Vermögensauskunft binnen 2 Jahren
- Aufenthaltsermittlung auf konkreten Gläubigerantrag
- Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers bei Drittstellen
- verkürzte Haftvollstreckung binnen 2 Jahren
- Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses – zentrales Schuldnerverzeichnis – Zentrales Vollstreckungsgericht in den Ländern
- Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden
- Führen und Inhalt des Schuldnerverzeichnisses Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis; Interneteinsicht
- Gebühren und Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostenrecht
- Übergangsrechtliche Regelungen

Haftungsausschlüsse und Anspruchsübergang

Grundzüge und aktuelle Rechtsprechung zum Zusammenspiel zwischen zivilrechtlicher Haftung und den §§ 104 ff. SGB VII

Referent:

Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Der Vortrag wendet sich an alle Anwälte, die mit dem Haftungsrecht, insbesondere dem Straßenverkehrsrecht befasst sind. Es werden im ersten Teil der Veranstaltung die Grundlagen des Zusammenspiels zwischen zivilrechtlicher Haftung und den relevanten sozialrechtlichen Regelungen im Überblick dargestellt, z.B. die Grundzüge der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII; Arbeitsunfall, Leistungen, Haftungsausschlussstatbestände der §§ 104 ff. SGB VII, gestörte Gesamtschuld und Regress des Sozialversicherungsträgers). Im zweiten Teil wird anhand aktueller Rechtsprechung die Fallrelevanz der angesprochenen Regelungsbereiche aufgezeigt.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für Fachanwälte für Verkehrs-, Versicherungs- und Sozialrecht anerkannt.

Seminar Nr. 7503

Montag, 18.02.2013
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.02.2013
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7505

Dienstag, 12.03.2013
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.02.2013
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht

Referent:
Dr. Hendrik Schultzy – Regierungsdirektor, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt:
Auch wenn seit Inkrafttreten der WEG-Reform mehr als fünf Jahre vergangen sind, sind im Wohnungseigentumsrecht zahlreiche neue Probleme erst in letzter Zeit von der Rechtsprechung behandelt worden. Das betrifft insbesondere die Beschlussanfechtungsklage. Die bei dieser auftretenden praktischen Fragen bilden daher neben dem materiellen Recht den Schwerpunkt des Vortrags.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7502

Dienstag, 16.04.2013
von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Anmeldeschluss: 02.04.2013
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

IT-Recht

Datenschutz in Werbung und Marketing

Referent:
Rudolf Fiedler Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Informationstechnologie und ist seit 2010 Geschäftsführer eines von ihm gegründeten Beratungsunternehmens für IT-Sicherheit und Datenschutz in Frankfurt am Main. Er berät deutschlandweit Unternehmen bei der Erstellung und Einführung von IT-Risikomanagement-Systemen. Ferner schult er Manager in den Themen IT-Compliance und Datenschutz und ist in verschiedenen Hochschulen als Dozent und Gutachter tätig.

Inhalt:

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)/Telemediengesetz (TMG)
- Anforderungen von BDSG/TMG/UWG an die Datenerhebung und -verarbeitung
- Werbung und Marketing im Lichte von § 28 BGG, § 7 UWG
- Gestaltung von datenschutzkonformen Einwilligungserklärungen
- Tätigwerden der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG
- Rechtsfolgen bei Verstößen §§ 7, 43, 44 BDSG

Ziel der Veranstaltung ist es, Regelungen des UWG und BDSG zu beleuchten und Werbe- und Marketingmaßnahmen entsprechend dieser Regelungen zu erstellen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2,5 Zeitstunden anerkannt.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Fragen des Anlegerschutzes in der forensischen Praxis

Der Referent ist als FA für Bank- und Kapitalmarktrecht vorwiegend auf Institutsseite tätig. Neben seiner Dozententätigkeit in diesem Bereich ist er Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und der Frankfurt School of Finance and Management

Inhalt:
Im Herbst 2008 hatten die Bundesbürger mehr als 4,5 Billionen EUR in Wertpapieren, Aktien und anderen Kapitalanlagen investiert. Bei derartigen Investitionen lässt sich ein Anleger selten von dem eigenen Sachverstand alleine leiten, sondern zieht – ausschließlich oder zusätzlich – Empfehlungen von Anlageberatern und Anlagevermittlern hinzu. Entwickelt sich ein Finanzprodukt nachfolgend nicht in der erwarteten Weise und führt im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wird immer häufiger von einem Anleger überprüft, ob die dem Erwerb zugrunde liegende Beratung auch ordnungsgemäß erfolgt ist. Insofern entwickelte sich in den vergangenen zwanzig Jahren mit dem Kapitalanlagerecht ein Rechtsgebiet, das sich sowohl in prozessualer Hinsicht aber auch in einer Vielzahl von materiellen Aspekten von den herkömmlichen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten unterscheidet.

Die vorliegende Veranstaltung soll unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Anlegerschutzprozesses geben und umfasst insbesondere: Prozessuale Fragen, insbesondere Klageanträge und Beweisantritt, Verjährung, Tatbestände der Pflichtverletzung, Fragen der Kausalität und des Verschuldens, Schadensumfang.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7501

Freitag, 26.04.2013
von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.04.2013
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Dr. Sven Friedl,
MBA (Wales), Augsburg

Seminar Nr. 7504

Freitag, 03.05.2013
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 20.04.2013
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 45

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Michael Zwarg, Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht und WEG

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Inhalt:
Fast wöchentlich erreichen uns neue Entscheidungen des BGH zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, welche unsere tägliche Arbeit erheblich beeinflussen. Hier den Überblick zu behalten ist nicht immer ganz einfach. Inhalt des Seminars ist daher diesen Überblick herzustellen und vertiefend auf die wichtigsten Entscheidungen einzugehen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7506

Samstag, 08.06.2013
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.05.2013
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Michael Merk, Frankfurt/Main

Baurecht – Vergütung und Nachträge

Referent:
RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt:

- Der Baupreis (Einheitspreis, Pauschalvertrag, Stundenlohnvertrag),
- Nachträge Preisveränderungsmöglichkeiten (gesetzliche Grundlagen, Preisänderungen beim VOB/B Vertrag, Einheitspreisvertrag, Pauschalpreisvertrag),
- Leistungsbeschreibung und Nachtrag,
- verzögerte Bauausführung,
- Strategien bei strittigen Nachträgen (Kooperationsverpflichtung, mögliches Vorgehen des Auftragnehmers/Auftraggebers und damit verbundene Risiken, gemeinsame Konfliktverhinderung),
- Abschlagrechnung und Schlussrechnung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

12. 01. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7507	Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
18. 02. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7503	Haftungsausschlüsse und Anspruchsübergang
12. 03. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7505	Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht
16. 04. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7502	IT-Recht – Datenschutz in Werbung und Marketing
26. 04. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7501	Bank- und Kapitalmarktrecht – Anlegerschutz in der forensischen Praxis
03. 05. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7504	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht und WEG-Recht
08. 06. 2013	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7506	Baurecht – Vergütung und Nachträge

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Überweisung erfolgt* Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei

Datum: _____ Unterschrift / Kanzeleinstempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





IMPRESSUM

WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG

Fotonachweis: Portrait Editorial © Christian Oberlander
Fotonachweis Titel © Pixelwolf2 – Fotolia.com,

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

Aktuelle Ausgabe: Dezember 2012






Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

*Früher wurden
wichtige Informationen
eher umständlich
festgehalten ...*

... heute verwalten Sie Ihre E-Mails inklusive Anhängen in dem DMS für Anwälte – WM Doku

Mit einem Mausklick werden E-Mails samt Anhängen an WM Doku übergeben – so als wären sie gedruckt und wieder eingescannt. Die so importierten Dokumente können direkt in WM Doku bearbeitet und verwaltet werden. Markieren Sie Textstellen, fügen Sie Anmerkungen ein, strukturieren Sie umfangreiche Akten und nutzen Sie die Vorteile der übergreifenden Volltextsuche. Sämtliche Dokumente können neu zusammengestellt, in PDFs umgewandelt, an eine neue E-Mail angehängt und direkt aus WM Doku heraus versendet werden. WM Doku ist zudem nahtlos mit der Kanzleisoftware WinMACS kombinierbar und gewährleistet so ein integriertes Arbeiten mit allen Akten und darin enthaltenen Datensätzen und Dokumenten. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

-  **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare
-  **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WM Voice**, das Digitale Diktiersystem
-  **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **WM Phone**, die Verbindung von WinMACS zu Ihrer Telefonanlage

... und vieles mehr

Zeitgemäßes Arbeiten mit integrierten Gesamtlösungen
für Ihre Kanzlei aus einer Hand – Softwareprodukte der Rummel AG.

Für eine unverbindliche Beratung
rufen Sie uns unter 09123/1830-0
an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

